

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Arbeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2025

Die Vorsitzende des Petitionsausschusses hat den Bericht des Ausschusses nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Petitionsgesetzes, § 103 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags am 23. Juni 2026 übergeben.

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags

Anlage

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Auf einen Abdruck des Berichts wird verzichtet. Der Bericht wurde am 23. Juni 2026 als Broschüre an die Mitglieder des Landtags verteilt. Er steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung.

Druck: Thüringer Landtag, 23. Juni 2026

Petitionsausschuss
Arbeitsbericht 2025



Herausgeber: Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de
Internet: www.thueringer-landtag.de

Redaktion: Referat A5 – Geschäftsbereich des Petitionsausschusses,
der Strafvollzugskommission

Petitionsausschuss
des Thüringer Landtags

Arbeitsbericht
für das Jahr 2025

Grußwort des Landtagspräsidenten



Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem vorliegenden Bericht zur Arbeit des Petitionsausschusses für das Jahr 2025 erhalten Sie einen Einblick in die Arbeit eines parlamentarischen Gremiums, das eines der wichtigsten Verfassungsrechte umsetzt. Unsere Landesverfassung erlaubt es jedem, sich mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. Die Vertreterinnen und Vertreter des Volkes sind die 88 gewählten Abgeordneten, die im Landtag Entscheidungen für das ganze Land diskutieren und beschließen.

Wer sein Verfassungsrecht wahrnimmt, der bringt sich in politische Prozesse ein. Demokratische Mitbestimmung endet nicht mit der Abgabe der Stimmen bei Wahlen. Sie findet überall dort statt, wo Menschen das Wort erheben und ihre Meinung äußern, Verantwortung für das eigene Handeln und das friedliche Miteinander in der Gesellschaft übernehmen.

Wer gegenüber dem Landtag Bitten und Beschwerden äußert, hat Ideen, wie es besser laufen könnte. Er sieht Ungerechtigkeiten, Ungleichheit oder Nachholbedarfe. Das Quorum von 1.500 Stimmen für eine Anhörung einer Petition im Landtag unterstützt das öffentliche Interesse an den vorgebrachten Anliegen. Es macht aus einer persönlichen Angelegenheit eine, die alle in Thüringen betrifft.

Es ist richtig und gut, dass die Verfassung auf jede vorgetragene Bitte und Beschwerde eine Antwort vorsieht – unabhängig vom Quorum. Denn der Landtag ist an dieser Stelle der Partner der Menschen, die sich an ihn wenden. Es ist seine Aufgabe, jede vorgebrachte Forderung und jeden Vorschlag zu prüfen.

Wer sich als Petent oder Petentin an den Landtag richtet, ist kein Bittsteller. Er ist wie das Parlament Teil eines Aushandlungsprozesses, wie er jeden Tag in unserem Freistaat und in einer demokratischen Grundordnung stattfindet.

Davon zeugt auch der vorliegende Bericht. 566 Anliegen wurden beraten, 48 Petitionen wurden auf der Petitionsplattform zur Mitzeichnung veröffentlicht, zwölf Anhörungen durchgeführt. Wie in den Vorjahren lagen die Schwerpunkte der Petitionen in den Bereichen, die ganz konkret unser Zusammenleben betreffen. Im Sozialbereich beschäftigten den Ausschuss etwa die Unterstützung von Pflegebedürftigen, angemessene Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Hilfen zur Krisenbewältigung, der Tierschutz oder die Nutzung der Tafel. Immer wieder wenden sich auch Strafgefangene über die Strafvollzugskommission mit Anliegen an den Landtag,

wenn es etwa um eine gerechte Grundvergütung von Gefangenen oder die Rundfunkbeitragspflicht geht.

Mit Petitionen können sich nicht nur Einzelne, sondern auch Gemeinschaften an den Landtag wenden. Dies tat im vergangenen Jahr der Thüringer Bauernverband, der sich mit dem elektronischen Flächenregister auseinandersetzte. Hier konnten sich die Landwirte in einer öffentlichen Anhörung ihre Forderung nach einer freiwilligen Nutzung des Flächenregisters und einer Digitalisierung nach Augenmaß gegenüber der Landesregierung unterstreichen.

In anderen Fällen konnte der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen, der regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses teilnimmt, weiterhelfen. Seit Ende März 2026 hat Claudia Democh das Amt inne. Mit ihrem Team ist die Bürgerbeauftragte nicht nur eine wichtige Anlaufstelle bei Problemen mit Thüringer Behörden, sondern auch Vermittlerin in Fällen, die dem Petitionsausschuss vorgelegt werden.

Im Petitionsausschuss sind alle Fraktionen vertreten. Über Fraktionsinteressen hinaus nehmen sich die Abgeordneten der Anliegen der Petentinnen und Petenten an. Für ihre Offenheit und sachorientierte Arbeit danke ich den Mitgliedern des Ausschusses. Ich danke auch den Menschen, die sich mit ihren Anliegen an den Landtag wenden. Sie zeigen deutlich, dass ihnen ein gutes Zusammenleben in Thüringen am Herzen liegt.

Ihr

Dr. Thadäus König

Präsident des Thüringer Landtags

Vorwort der Ausschussvorsitzenden



Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir eine Freude, Ihnen namens des Petitionsausschusses im Thüringer Landtag den Arbeitsbericht für das Jahr 2025 vorstellen zu dürfen. Im Berichtszeitraum erreichten 536 Petitionen den Ausschuss neu und damit mehr als im Vorjahr. Mit zuvor noch nicht abschließend behandelten Petitionen hat der Petitionsausschuss insgesamt 566 Anliegen beraten. Auch dies ist eine Steigerung gegenüber dem Jahr 2024. Viele Anliegen kamen aus dem Bereich Migration, Justiz und Verbraucherschutz, hierbei ein großer Teil aus dem Strafvollzug, aus Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie, gefolgt vom Bereich Digitales und Infrastruktur.

Der Petitionsausschuss bearbeitet also eine große Breite an Bitten oder Beschwerden, die die Bevölkerung, Bürgerinitiativen, natürliche oder juristische Personen beschäftigen. Dies zeigt ebenso, dass an den Petitionsausschuss nicht nur vielfältige Themen herangetragen werden, sondern auch, dass die Strafvollzugskommission als Unterausschuss dabei eine wichtige Rolle spielt. Die Mitglieder des Ausschusses prüfen die Bitten oder Beschwerden sorgfältig. Der Petitionsausschuss trägt damit als Ansprechpartner eine verantwortungsvolle Aufgabe, sei es bei der Überprüfung behördlichen Handelns oder als Mittel der Kontrolle und als Vermittlungsfunktion zwischen Bürger und dem Staat bei der Nachvollziehbarkeit des Handelns von Verwaltungen.

Ein wiederkehrendes Motiv für Petitionen sind Entscheidungen, die als unverständlich oder als bürgerfern beschrieben werden. Der Petitionsausschuss dient daher auch dem gegenseitigen Verständnis. Ein weiteres Motiv ist die Auseinandersetzung mit politischen Entscheidungen auf Landesebene, aber auch auf Bundesebene. Nicht für jedes dieser Anliegen ist der Landtagsausschuss zuständig; da, wo er es ist, betrachtet er die Anregung oder Kritik genau, verbunden mit dem Ziel, eine Lösung zu finden, auch wenn dies nicht immer möglich ist.

Die Petitionen können auf verschiedene Weise eingereicht werden, zum Beispiel über das entsprechende Formular auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags. Hierbei gibt es auch die Möglichkeit, eine öffentliche Anhörung zu beantragen. Mit diesem Instrument kann ein Sachverhalt in der Wahrnehmung verstärkt werden. Zudem ermöglicht es die öffentliche Anhörung, mit den Parlamentariern in einen Dialog zu treten. Dies wurde im Jahr 2025 für 75 Petitionen beantragt, 48 erfüllten die Voraussetzungen, 12 davon erreichten das notwendige Quorum von 1.500 Mitzeichnungen und wurden im Landtag öffentlich angehört. Die meisten Mitzeichnun-

gen erhielt eine Petition, die die langen Bearbeitungszeiten beim Bafög in Thüringen thematisierte. Wiederum zeigt sich also ein großes Interesse an der Möglichkeit, das Anliegen direkt vorzutragen und den Petitionsausschuss als Mittel gesellschaftlicher Teilhabe in Anspruch zu nehmen. Deswegen möchten wir Sie dazu ermuntern, sich vertrauensvoll an uns zu wenden und den Kontakt zu suchen, damit wir Sie unterstützen.

Abschließend möchte ich im Namen des Ausschusses den Petentinnen und Petenten, der Landtagsverwaltung, der Landesregierung und allen anderen Beteiligten für die Zusammenarbeit danken. Ich wünsche allen Interessierten nun viel Freude beim Lesen des informationsreichen Arbeitsberichtes des Petitionsausschusses im Thüringer Landtag.

Ihre
Nadine Hoffmann

INHALT

1. Das Petitionsrecht: Schutz und Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger	12
1.1 Das Petitionsrecht	12
1.1.1 Was heißt Petition?	12
1.1.2 Wer kann Petitionen einlegen?	13
1.1.3 Wie können Petitionen eingereicht werden?	13
1.1.4 Veröffentlichung, Mitzeichnung und Diskussion von Petitionen auf der Petitionsplattform im Internet	14
1.1.5 Sammel- und Massenpetitionen	15
1.1.6 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab? Petitionsverfahren im Überblick	16 18
1.1.7 Was kann der Petitionsausschuss beschließen?	18
1.2 Der Petitionsausschuss	19
1.2.1 Verfassungsrechtliche Bedeutung des Petitionsausschusses	19
1.2.2 Umfang des Prüfungsrechts des Petitionsausschusses	19
1.2.3 Petitionen und Gerichtsverfahren	20
1.2.4 Die Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses	21
2. Eingangszahlen und Erledigungen	22
Eingänge nach Sachgebieten	23
3. Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses	24
3.1 Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie	24
3.1.1 Unterstützung für Pflegebedürftige im Alltag	24
3.1.2 Was sind angemessene Kosten für die Unterkunft?	30
3.1.3 Niedrigschwellige Hilfen zur Krisenbewältigung	33
3.1.4 Tierschutz im Fokus – Der Weg zu einer landesweiten Katzenschutzverordnung	37
3.1.5. Wer kann Angebote der Tafel nutzen?	38
3.2 Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	39
3.2.1 Schutz der Privatsphäre – Erfolgreiche Vermittlung nach Baumaßnahme	40
3.2.2 Ehrensold für Kommunalpolitiker – Anreize für das Ehrenamt stärken	41
3.2.3 Priorisierung polizeilicher Arbeit – Wenn der Schichtwechsel die Hilfeleistung verzögert	42
3.3 Digitales und Infrastruktur	42
3.3.1 Späte Erkenntnis – Wenn die Straße über das eigene Grundstück führt	43
3.3.2 Einführung einer landesweiten kostenpflichtigen Fahrradkarte gefordert	44
3.3.3 Solarausbau auf Reihenhäusern – Abstandsregeln als Bremse der Energiewende?	45
3.3.4 Rückbaupflicht für Windkraftanlagen – Bürgerwille führt zu neuem Landeserlass	46

3.4	Bildung, Wissenschaft und Kultur	47	6.4	Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen im Internet	73
3.4.1	Unzumutbare Bearbeitungszeiten der Anträge von Leistungen nach dem BAföG	47		Öffentliche Anhörungen zu Petitionen	73
3.4.2	„Grau macht schlau“ – finanzielle Benachteiligung der Seniorexperten?	50	6.5	Beschlüsse des Petitionsausschusses nach § 17 ThürPetG	74
3.4.3	Zuständigkeit bei Schulschließungen	52	6.6	Inhalt von Sammel- und Massenpetitionen	75
3.5	Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten	53	6.7	Inhalt der nach § 17 Nr. 1 ThürPetG überwiesenen Petitionen	75
3.5.1	Speicher Roth 2 und Buchenhof sicher erhalten	53		Rechtsgrundlagen der Arbeit des Petitionsausschusses	76
3.5.2	Abwasserentsorgung mittels privater Hebeanlagen – Petenten monieren erheblichen Aufwand und Kosten	54		Auszug aus der Verfassung des Freistaats Thüringen	76
3.6	Landeshaushalt und Finanzen	56		Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG)	77
3.6.1	Grundsteuerreform in der Praxis – Korrektur von Fehlbewertungen	56		Abkürzungsverzeichnis	88
3.6.2	Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten für die Verbeamtung im gehobenen Dienst gefordert	57			
3.7	Justiz, Migration und Verbraucherschutz	60			
3.7.1	Verfassungskonforme Entlohnung von Strafgefangenen	60			
3.7.2	Schlagkraft der Justiz – Personelle Stärkung der Staatsanwaltschaften	61			
3.7.3.	Aufnahme in das Landesaufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge begehrt	62			
3.7.4.	Abschiebung in die Türkei begehrt	63			
3.8	Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlicher Raum	64			
3.8.1	Industriestandort Thüringen – Transformationshilfen für den Mittelstand	64			
3.8.2	Digitalisierung mit Augenmaß – Keine Nutzungspflicht für das elektronische Flächenregister	66			
3.9	Medien, Ehrenamt und Sport	66			
3.9.1	Keine Entrichtung von Rundfunkbeiträgen bei Unbewohnbarkeit der Wohnung	67			
3.9.2	Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Personen in Haft gefordert	68			
4.	Die Strafvollzugskommission	70			
5.	Die Zusammenarbeit mit dem Thüringer Bürgerbeauftragten	71			
6.	Statistik	72			
6.1	Anzahl der durch den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum bearbeiteten Petitionen	72			
6.2	Aufgliederung der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen nach Personengruppen	72			
6.3	Anzahl der monatlich im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen	73			

1. Das Petitionsrecht: Schutz und Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger

Das Petitionsrecht ist das Recht, sich schriftlich oder mündlich mit Anliegen an die Volksvertretung zu wenden. Eine Petition ist weder an eine Frist noch an eine bestimmte Form gebunden und kostenfrei. Jeder kann sich im Freistaat Thüringen an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags wenden. Jeder kann die Hilfe der Volksvertretung in einer persönlichen Angelegenheit in Anspruch nehmen, auf Missstände hinweisen oder Verbesserungen vorschlagen.

1.1 Das Petitionsrecht

1.1.1 Was heißt Petition?

Der Begriff „Petition“ wird abgeleitet von dem lateinischen Wort „Petitio“ und kann mit „Bitte“ oder „Ersuchen“ übersetzt werden. Daraus werden bereits die römisch-rechtlichen Wurzeln der „Petitio“ erkennbar. Das Recht, Petitionen einzureichen, ist in der Geschichte fest verwurzelt. Schon im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und in Zeiten des Absolutismus war es einem Bürger möglich, sich an seinen fürstlichen Souverän zu wenden, auch wenn es natürlich noch keine klar definierten Regelungen zum Umgang mit solchen „Petitionen“ gab. Immerhin existierten schon im 17. Jahrhundert Ausschüsse, die Bittgesuche entgegennahmen und prüften, bevor diese an den Fürsten weitergeleitet wurden.

Die weitere Entwicklung des Petitionsrechts ist ein Spiegelbild der Entwicklung parlamentarischer Demokratie und demokratischer Teilhaberechte. Eine weitergehende Ausprägung erhielt das Petitionsrecht im frühen 19. Jahrhundert, insbesondere in den Landesverfassungen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Altenburg. Die sogenannte Paulskirchenverfassung von 1848/49 sah bereits vor, dass sich jeder Deutsche mit Bitten und Beschwerden schriftlich u.a. an die Volksvertretungen der Einzelstaaten und den Reichstag wenden konnte. Eine ähnliche Formulierung enthielt später die Weimarer Reichsverfassung von 1919.

Heute ist das in Artikel 14 der Thüringer Verfassung (ThürVerf) geregelte Petitionsrecht ein wesentlicher Bestandteil unserer Verfassung. Das Petitionsrecht ist eines der wenigen Leistungsgrundrechte unserer Landesverfassung. Es zielt also nicht nur auf ein staatliches Unterlassen ab, sondern verlangt ein positives Handeln des Staates. Als Petitionen werden alle Eingaben angesehen, mit denen ein Petent deutlich macht, dass er

eine parlamentarische Überprüfung seines Anliegens begehrt. Auch für den Fall, dass sie zunächst an einzelne Abgeordnete, an Fraktionen oder andere Ausschüsse gerichtet sind, werden solche Eingaben an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Eingaben ein konkretes „Petitum“ enthalten, d.h., ein konkretes Anliegen vorgebracht wird. Petitionen dürfen sich nur auf das Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beziehen. Bloße Meinungsäußerungen, Mitteilungen oder Vorwürfe sind in der Regel nicht als Petition anzusehen. Auch kann der Petitionsausschuss in privatrechtlichen Angelegenheiten, also beispielsweise bei Mietstreitigkeiten oder in Angelegenheiten des Familienrechts, nicht tätig werden.

1.1.2 Wer kann Petitionen einlegen?

Jeder kann sich mit Bitten und Beschwerden an den Petitionsausschuss wenden. Das bedeutet, nicht nur deutsche Staatsangehörige, sondern auch Ausländer und nicht nur Erwachsene, sondern auch Minderjährige können ihre Sorgen und Nöte bei der Volksvertretung zu Gehör bringen.

Im Übrigen kann sich ein Bürger auch für eine andere Person an den Petitionsausschuss wenden. Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können sich jederzeit unmittelbar an den Landtag wenden. Auch Straf- und Untersuchungsgefangene haben die Möglichkeit, Petitionen einzureichen. Diese Petitionen sind ohne Kontrolle durch die Anstalt und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten.

1.1.3 Wie können Petitionen eingereicht werden?

Eine Petition kann schriftlich, in Brailleschrift oder mündlich eingereicht werden. Aus ihr muss der vollständige tatsächliche Name des Petenten und seine vollständige aktuelle Wohnanschrift hervorgehen. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen von den Petenten unterzeichnet sein.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Petitionen über die Petitionsplattform des Thüringer Landtags oder per E-Mail auf elektronischem Wege einzureichen. Lediglich der Petent und dessen Postanschrift müssen ersichtlich sein. Da der Petent dadurch individualisierbar ist, ist eine Unterschrift insofern nicht erforderlich.

Im Übrigen können Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern nach entsprechender Terminvereinbarung auch gegenüber den zuständigen Mitarbeitern der Landtagsverwaltung mündlich vorgetragen werden.

1.1.4 Veröffentlichung, Mitzeichnung und Diskussion von Petitionen auf der Petitionsplattform im Internet

Seit der gesetzlichen Einführung im Jahr 2013 können Petitionen von allgemeinem Interesse auf der Petitionsplattform veröffentlicht und online mitgezeichnet werden. Dass diese basisdemokratische Erweiterung des Petitionsrechts immer beliebter wird, belegen die stetig steigenden Antragszahlen auf Veröffentlichung.

Anliegen von allgemeinem Interesse, die für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind, können auf der Petitionsplattform des Landtags veröffentlicht, mitgezeichnet und diskutiert werden. Die Entscheidung über die Veröffentlichung einer Petition trifft der Petitionsausschuss.

Bei einer Veröffentlichung werden mit der Petition Name und Wohnort des Petenten veröffentlicht. Im Fall der Mitzeichnung werden Name und Wohnort der Mitzeichnenden veröffentlicht oder auf Wunsch auch ein standardisiertes Pseudonym verwendet. Wird von der Möglichkeit der Verwendung eines Pseudonyms Gebrauch gemacht, sind Name und Anschrift der Mitzeichnenden bei der Landtagsverwaltung zu hinterlegen.

Veröffentlichte Petitionen können innerhalb von sechs Wochen auf der Petitionsplattform mitgezeichnet und diskutiert werden. Im selben Zeitraum sind auch Unterschriftensammlungen zu der veröffentlichten Petition möglich. Dies wurde durch die grundlegende Überarbeitung des Internetangebots im Jahr 2022 möglich. Die Petitionsplattform wurde 2022 technisch modernisiert und um viele Zusatzfunktionen erweitert. Seither werden zu jeder öffentlichen Petition offizielle Unterschriftlisten als Download angeboten, mit denen auch klassische Unterschriftensammlungen möglich sind.

Diese Sammelisten müssen spätestens fünf Werktage nach Ende der Mitzeichnungsfristen im Landtag eingegangen sein. Es können nur Mitzeichnungen zu einer Petition gezählt werden, die über die Seite des Landtags bzw. den dort zur Verfügung gestellten Listen geleistet werden, und selbstverständlich ist pro Person nur eine Registrierung und Mitzeichnung möglich.

Sofern sich eine Petition nicht für eine Veröffentlichung eignet, weil sie beispielsweise die Überprüfung eines konkreten Einzelfalls und nicht ein Anliegen von öffentlichem Interesse zum Inhalt hat, erhält der Einreicher der Petition eine entsprechende Information mit der Erläuterung, welche Gründe einer Veröffentlichung entgegenstehen. Das ist unter anderem

auch der Fall, wenn das Anliegen der Petition bereits einmal Gegenstand einer öffentlichen Petition war. Auch der Eingriff in Persönlichkeitsrechte, Werbung oder Links auf andere Internetseiten können ein Ausschlussgrund für eine Veröffentlichung sein.

Jeder Antrag auf Veröffentlichung wird im Petitionsausschuss beraten. Spricht sich der Petitionsausschuss gegen die Veröffentlichung einer Petition aus, wird die Petition nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Also auch diese Petitionen werden vom Petitionsausschuss geprüft und entschieden.

Hat eine veröffentlichte Petition das erforderliche Quorum von 1.500 Mitzeichnern erreicht, kann der Petitionsausschuss eine öffentliche Anhörung des Petenten und seiner Unterstützer durchführen.

Die Petenten erhalten die Möglichkeit, ihr Anliegen öffentlichkeitswirksam den Mitgliedern des Petitionsausschusses und darüber hinaus den zuständigen Fachpolitikern dann vorzustellen.

Damit sind die öffentlichen Anhörungen ein starkes Element gelebter Demokratie. Die Petenten können dabei ihr Anliegen ganz gezielt vor den Abgeordneten des Petitionsausschusses und den Fachausschüssen, den Vertretern der Landesregierung und der Öffentlichkeit darlegen. Die öffentlichen Anhörungen werden per Livestream übertragen, so dass auch diejenigen erreicht werden können, denen ein Besuch im Landtag nicht möglich ist. Auch die Medien können die Themen aufgreifen.

1.1.5 Sammel- und Massenpetitionen

Die Gewährleistung des Petitionsrechts gilt nicht nur für den Einzelnen. Petitionen können auch gemeinsam mit anderen eingereicht werden. In solchen Fällen kann es sich um Sammel- oder Massenpetitionen handeln.

Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petition in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Peti-

tion in Erscheinung tritt. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Behandlung von Sammel- oder Massenpetitionen ist in § 14 Thüringer Petitionsgesetz (ThürPetG) geregelt.

1.1.6 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Wenn ein Schreiben einer Bürgerin oder eines Bürgers den Petitionsausschuss erreicht, prüft dieser zunächst, ob der Thüringer Landtag überhaupt der richtige Ansprechpartner ist. Sollte das Land für ein bestimmtes Anliegen nicht zuständig sein, wird die Petition an den richtigen Adressaten, also den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags oder eines anderen Landesparlaments, weitergeleitet. Selbstverständlich wird der Absender über die Weiterleitung unterrichtet. Soweit er für die Bearbeitung einer Petition zuständig ist, holt der Petitionsausschuss in der Regel zunächst eine Stellungnahme der Landesregierung bzw. der zuständigen Landesbehörde ein. Der Petitionsausschuss kann von der Landesregierung und den Behörden des Landes Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Darüber hinaus ist dem Petitionsausschuss jederzeit Zutritt zu Einrichtungen des Landes zu gewähren. Schließlich kann der Ausschuss im Rahmen seiner Tätigkeit Zeugen und Sachverständige anhören. Von besonderer Bedeutung ist das in der Verfassung verankerte Recht des Petitionsausschusses, sogar einen Minister persönlich anzuhören, wenn der Ausschuss mit den Auskünften des betreffenden Ministeriums nicht einverstanden ist.

Nicht selten macht sich der Petitionsausschuss auch selbst vor Ort ein Bild zu dem vorgetragenen Sachverhalt. Die Durchführung von Ortsterminen kann es erleichtern, durch Gespräche mit Petenten und Vertretern der beteiligten Behörden Kompromisse zu finden und die Erledigung einer Petition vorzubereiten. In erster Linie aber sollen die Mitglieder des Petitionsausschusses in die Lage versetzt werden, sich vor Ort ein genaues Bild über örtliche Gegebenheiten zu machen. Von dieser Möglichkeit wird vorwiegend in Angelegenheiten des Baurechts sowie des Straßenrechts und des Denkmalschutzrechts Gebrauch gemacht.

Zu der Petition wird letztlich ein Vermerk erstellt und der vom Petitionsausschuss jeweils bestellte Berichterstatter, also ein Mitglied des Petitionsausschusses, gibt dem Ausschuss eine Beschlussempfehlung. Die Beschlussempfehlung wird im Ausschuss erörtert und anschließend mehrheitlich eine Entscheidung getroffen. Jeder Abgeordnete des Thü-

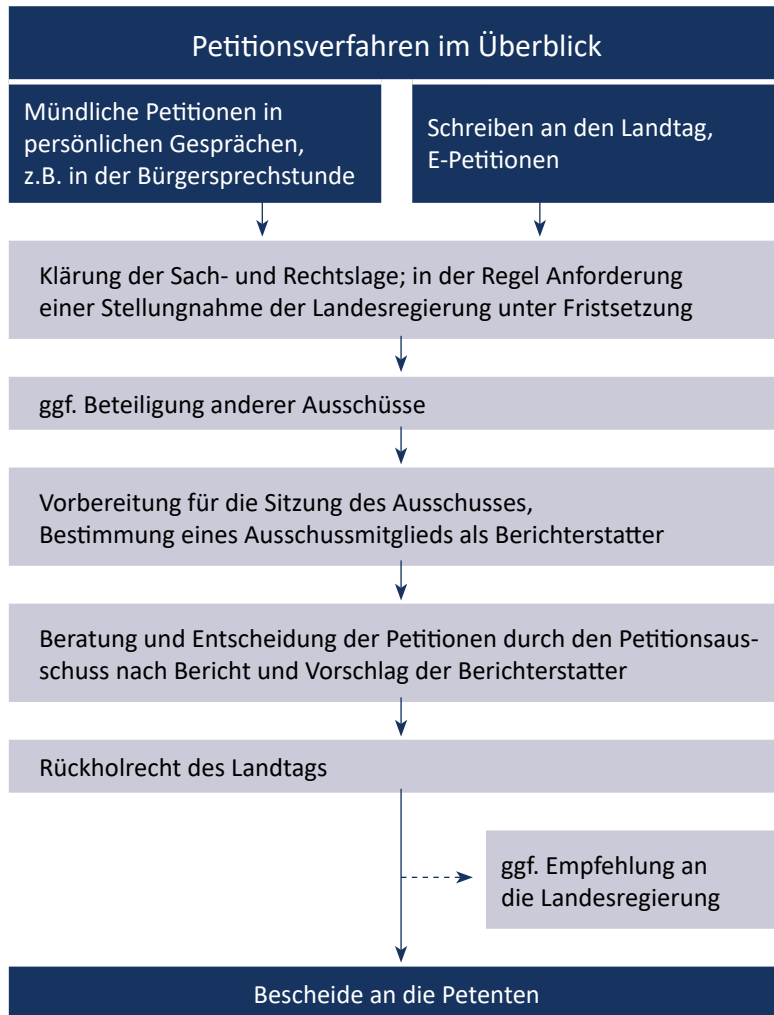
ringer Landtags hat die Möglichkeit, die Aufhebung eines Beschlusses des Petitionsausschusses zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Landtag abschließend (§ 100 Abs. 2 GOTL).

Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind, von den öffentlichen Anhörungen abgesehen, grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Petitionsausschusses oder einer Fraktion können der Jahresbericht des Petitionsausschusses sowie der Monats- und Jahresbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten im Rahmen einer öffentlichen Anhörung behandelt werden.

Die Bearbeitung einer Petition endet übrigens nicht mit Ablauf der Wahlperiode. Petitionen unterliegen also, anders als alle sonstigen Beratungsgegenstände wie etwa Gesetzentwürfe, nicht der sogenannten Diskontinuität. Nicht abgeschlossene Petitionsverfahren werden vielmehr von dem Petitionsausschuss des neu gewählten Parlaments weiter behandelt.



Der Petitionsausschuss des Thüringer Landtags: v.l.n.r. Torsten Czuppon (AfD), Thomas Benninghaus (AfD), Marek Erfurth (AfD), Vorsitzende Nadine Hoffmann (AfD), Jane Croll (CDU), Claudia Heber (CDU), Stephan Tiesler (CDU), Ralph Hutschenreuther (BSW), Moritz Kalthoff (SPD), Nina Behrendt (BSW), Jens Thomas (Die Linke), Linda Stark (Die Linke).



1.1.7 Was kann der Petitionsausschuss beschließen?

Der Petitionsausschuss hat verschiedene Möglichkeiten, ein Petitionsverfahren abzuschließen. Er kann nämlich nicht nur feststellen, dass einem Anliegen entsprochen werden kann bzw. eine entsprechende Abhilfe nicht in Betracht kommt. Er kann eine Petition auch an die Landtagsfraktionen überweisen, damit parlamentarische Initiativen eingeleitet wer-

den können. Er kann aber auch andere Ausschüsse in die Prüfung einer Petition einbeziehen. Von besonderer Bedeutung ist das Recht des Petitionsausschusses, Petitionen an die Landesregierung zu überweisen mit dem Ziel, einem Anliegen zu entsprechen bzw. den betreffenden Einzelfall unter Berücksichtigung der Auffassung des Petitionsausschusses erneut zu prüfen oder die Petition bei der Einbringung von Gesetzen, dem Abschluss von Staatsverträgen, der Stimmabgabe im Bundesrat oder dem Erlass von Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen. Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, der Landesregierung konkrete Anweisungen zu erteilen. Die Landesregierung ist aber in jedem Falle verpflichtet, dem Petitionsausschuss über die weitere Behandlung der Petition zu berichten. Sofern die Landesregierung einem Beschluss nicht nachkommt, kann der Petitionsausschuss sogar verlangen, dass die Entscheidung der Landesregierung in einer Sitzung des Plenums des Landtags beraten wird.

1.2 Der Petitionsausschuss

1.2.1 Verfassungsrechtliche Bedeutung des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss kommt im Thüringer Landtag eine besondere und herausgehobene Bedeutung zu. Dem Landtag steht es grundsätzlich frei, welche und wie viele Ausschüsse er einsetzt. Bei dem Petitionsausschuss handelt es sich nach Art. 65 Abs. 1 ThürVerf um einen Pflichtausschuss, d.h., der Landtag ist mit Blick auf dessen besondere Aufgabenstellung verpflichtet, einen solchen Petitionsausschuss einzusetzen.

In der laufenden 8. Wahlperiode gehören dem Ausschuss 12 Abgeordnete aus den im Landtag vertretenen Fraktionen an. Die Zusammensetzung spiegelt die Sitzverteilung im Plenum wider. Rechtliche Grundlage für die Arbeit des Petitionsausschusses ist das Thüringer Gesetz über das Petitionswesen in der Fassung vom 14. Juli 2021. Das Gesetz räumt dem Ausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, um zu einem ihm vorgetragenen Sachverhalt zu ermitteln und dem Anliegen eines Petenten möglicherweise zum Erfolg zu verhelfen.

1.2.2 Umfang des Prüfungsrechts des Petitionsausschusses

Im Rahmen seiner Zuständigkeit befasst sich der Petitionsausschuss mit allen an ihn herangetragenem Anliegen. Dies kann eine Bitte um Abhilfe sein; es kann sich aber auch um Vorschläge an öffentliche Stellen, insbesondere den Gesetzgeber, handeln. Die Möglichkeit zur Einreichung einer

Petition wird weder durch ein in derselben Angelegenheit anhängiges Gerichtsverfahren noch durch ein gleichzeitiges laufendes Verwaltungsverfahren beschränkt. Das Petitionsrecht eröffnet Jedem außerhalb des förmlichen Rechtsschutzes einen thematisch unbegrenzten Zugang zur Volksvertretung. Das Petitionsrecht erhält seine besondere Bedeutung gerade durch die Möglichkeit, außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens dem Petitionsausschuss und damit dem Parlament sein Anliegen vorzutragen.

Das Recht, einen Sachverhalt selbständig zu ermitteln, erstreckt sich auch auf noch in der Schwebe befindliche Verwaltungsverfahren. Von elementarer Bedeutung für das Petitionsrecht ist insoweit, dass dem Parlament dabei die Überprüfung des Verwaltungsermessens, also der Zweckmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen, eröffnet ist. Insoweit gehen die Möglichkeiten des Parlaments bzw. des Petitionsausschusses über die der Verwaltungsgerichtsbarkeit gezogenen Grenzen hinaus.

Zu beachten ist allerdings, dass eine Petition kein förmliches Rechtsmittel ist und daher keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Freilich kann der Petitionsausschuss in der Praxis in Fällen, in der ein bevorstehendes Verwaltungshandeln die Abhilfe eines Anliegens vereiteln könnte, die betreffende Behörde um Aufschub der Maßnahme bitten. Gleichwohl muss ein Petent für die Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe in jedem Fall selbst Sorge tragen.

1.2.3 Petitionen und Gerichtsverfahren

Aufgrund der auf der verfassungsrechtlich garantierten Gewaltenteilung beruhenden Unabhängigkeit der Justiz darf der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen und damit in den Funktionsbereich der Rechtsprechung eingreifen. Allerdings darf der Petitionsausschuss eine Petition dann prüfen, wenn in einem Gerichtsurteil eventuelle Mängel einer gesetzlichen Regelung zutage treten. Entsprechende gesetzliche Bestimmungen können dann ggf. für die Zukunft geändert werden. Des Weiteren kann der Landtag in Fällen, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaats unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Landesregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten hinzuwirken.

1.2.4 Die Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Der bzw. die Vorsitzende des Petitionsausschusses erstattet dem Landtag einmal im Jahr einen mündlichen Bericht, der die Abgeordneten des Parlaments über die Arbeit des vergangenen Jahres unterrichtet (§ 103 GOTL).



Im Juni 2025 übergab die Vorsitzende des Petitionsausschusses Nadine Hoffmann, r., den Arbeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2024 an Vizepräsident Steffen Quasebarth, l.

Im Rahmen ihrer täglichen Arbeit stellen die Mitglieder des Petitionsausschusses leider immer wieder fest, dass noch viel zu wenig Menschen über die Möglichkeiten, die ihnen das Petitionsrecht bietet, informiert sind. Aus diesem Grunde wird jährlich eine Broschüre erstellt, die über die bearbeiteten Petitionen informiert und Hinweise zu den Aufgaben und Befugnissen des Petitionsausschusses sowie zum Petitionsverfahren selbst und dessen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen gibt. Es ist ein besonderes Anliegen des Petitionsausschusses, dass möglichst jeder über die Möglichkeit des Petitionsrechts unterrichtet ist, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Sämtliche relevanten Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht und zu den gesetzlichen Grundlagen sind unter

<http://www.thueringer-landtag.de/landtag/ausschuesse-gremien/ausschuesse/petitionsausschuss>

abrufbar. Dort können auch wichtige Beschlüsse des Petitionsausschusses, die Jahresberichte, Informationen über die Mitglieder und die Termine der Bürgersprechstunden abgerufen werden.

Zur Petitionsplattform des Landtags, wo Petitionen online eingereicht und vom Petitionsausschuss veröffentlichte Petitionen durch eine Mitzeichnung unterstützt und diskutiert werden können, gelangt man über die Internetadresse

<https://petitionen.thueringer-landtag.de/>

oder auf der Internetseite des Landtags

www.thueringer-landtag.de

über den Link „Petitionen“.

Des Weiteren informiert der Ausschuss durch Pressemitteilungen über Petitionen, die eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben oder für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind. Ein Falblatt, das im Thüringer Landtag ausliegt, informiert ebenfalls über die Mitglieder und die Aufgaben des Petitionsausschusses.

2. Eingangszahlen und Erledigungen

Im Berichtszeitraum erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 536 Petitionen. Dabei umfasst eine Petition oft mehrere Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Mit 121 Petitionen kamen die meisten Eingaben aus dem Bereich Migration, Justiz und Verbraucherschutz, wobei hier der Teilbereich Strafvollzug mit 67 Petitionen dominierte. Ebenfalls erhebliche Eingangszahlen waren im Bereich Bildung, Wissenschaft und Kultur mit 81 Petitionen zu verzeichnen. Darüber hinaus waren die Themengebiete Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (61 Petitionen) sowie Digitales und Infrastruktur (50 Petitionen) bei den neu eingegangenen Petitionen am häufigsten vertreten.

Eingänge nach Sachgebieten

Justiz, Migration und Verbraucherschutz	121
Bildung, Wissenschaft und Kultur	81
Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie	61
Digitales und Infrastruktur	50
Sonstiges	44
Inneres, Kommunales und Landesentwicklung	43
Umwelt, Energie und Forsten	41
Landeshaushalt und Finanzen	32
Nicht zuständig	31
Europa, Medien, Ehrenamt und Sport	19
Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlicher Raum	13

In 10 Sitzungen hat der Petitionsausschuss mit noch aus dem Vorjahr stammenden Petitionen insgesamt 566 Petitionen behandelt, 451 davon abschließend. Bei rund 7 Prozent der abgeschlossenen Petitionen stellte der Petitionsausschuss fest, dass dem Anliegen der Petenten ganz oder teilweise abgeholfen werden konnte. Bei 61 Prozent der Petitionen erklärte der Petitionsausschuss mit Auskünften zur Sach- und Rechtslage oder wegen der Rücknahme die Petition für erledigt. Bei weiteren 12 Prozent der Petitionen half der Petitionsausschuss weiter, indem er die Petitionen an die zuständige Stelle weiterleitete, einen anderen Ausschuss bzw. die Fraktionen des Landtags über die Petition informierte. In etwa 7 Prozent der abschließend entschiedenen Petitionen musste der Petitionsausschuss feststellen, dass dem Anliegen eines Petenten nicht abgeholfen werden konnte.

In 75 Fällen wurde die Veröffentlichung von Petitionen auf der Petitionsplattform des Landtags im Internet beantragt. 48 Petitionen erfüllten die im ThürPetG geregelten Voraussetzungen und wurden veröffentlicht. 12 Petitionen erreichten dabei das Quorum von über 1.500 Mitzeichnungen, wobei die Petition „BAföG oder Abbruch. Euer Stapel ist unsere Existenz! – Für eine zumutbare Bearbeitungsdauer von BAföG-Anträgen in Thüringen!“ im Berichtszeitraum mit 5.535 Mitzeichnungen die meisten Unterstützer fand.

3. Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

Nachfolgend sollen einige beispielhaft ausgewählte Fälle die Anliegen der Petenten und die Arbeit des Petitionsausschusses verdeutlichen. Die Darstellung der angeführten Beispielfälle beschränkt sich im Wesentlichen auf das Jahr 2025 und orientiert sich thematisch an den derzeitigen Fachausschüssen im Landtag sowie den Ressortzuschnitten der Landesregierung.

3.1 Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Im Bereich Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie trifft der Petitionsausschuss auf Probleme, die insbesondere die Gruppen der Gesellschaft



Die Vorsitzende des Petitionsausschusses Nadine Hoffmann (AfD).

betreffen, die ohnehin auf Unterstützung angewiesen sind. Das sind bspw. von einer Krankheit betroffene Menschen, Menschen mit einer Schwerbehinderung oder auch Menschen, die Sozialleistungen beziehen. Dabei stellt der Petitionsausschuss immer wieder fest, dass es diesen Gruppen besonders schwerfällt, für ihre Rechte einzustehen und sie gleichzeitig im Rahmen notwendiger Behördenkontakte schnell überfordert sind. Die Aufgabe des Petitionsausschusses ist es in diesem Bereich häufig, die Petenten

buchstäblich an die Hand zu nehmen und sie beim Austausch mit den zuständigen Stellen zu unterstützen, Kommunikationsprobleme abzubauen und pragmatische Hilfsangebote durch die zuständigen Stellen zu vermitteln.

3.1.1 Unterstützung für Pflegebedürftige im Alltag

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben einen Anspruch auf die Zahlung eines Entlastungsbetrags nach § 45 b SGB XI in Höhe von 131,00 Euro monatlich. Dies ist eine beitragsfinanzierte Leistung der sozialen Pflegeversicherung, welche zweckgebunden einzusetzen ist für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger in ihrer Eigenschaft als Pfleger sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres All-

tags. Der Betrag kann zur Erstattung von Aufwendungen für Leistungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und Pflegesachleistungen von ambulanten Pflegediensten sowie für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45 a SGB XI genutzt werden. Die Auszahlung des Entlastungsbetrages aus den Mitteln der sozialen Pflegeversicherung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Zu diesen Voraussetzungen haben verschiedene Petenten Fragen und Anregungen. Auch Probleme, die sich aus den Regelungen ergeben, wurden dargestellt.

So empfindet eine Petentin, die selbst Altenpflegerin ist, das Erfordernis der Absolvierung von Kursen durch Nachbarschaftshelfer in einem Umfang von sieben Stunden als überzogen. Sie fordert daher eine Änderung der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag (ThürAUPAVO).

Die Landesregierung ist gemäß § 45 a Abs. 3 Satz 1 SGB XI ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag einschließlich u.a. der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote zu bestimmen. Angebote zur Unterstützung im Alltag sind Angebote, die Pflegepersonen entlasten und Pflegebedürftigen helfen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.

Mit der ThürAUPAVO vom 7. März 2023 wurde der Anwendungsbereich der organisierten Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag erweitert. Es hatte sich insbesondere gezeigt, dass pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen häufig einen noch niedrigschwelleren Unterstützungsbedarf haben, als er von den organisierten Angeboten gedeckt werden kann. Daher wurde in § 8 ThürAUPAVO die Möglichkeit der Erbringung von Leistungen der Nachbarschaftshilfe eröffnet. Dabei handelt es sich beispielsweise um Begleitung zu Spaziergängen oder Arztbesuchen, kleine Einkaufs- oder Hauswirtschaftsleistungen, Hilfen beim Vorlesen oder Ausfüllen von Formularen, Anregungen und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten oder zur Bewältigung sozialer Alltagsleistungen. Für diese Angebote sind die Qualitäts-, Qualifikations- und Schulungsanforderungen, welche für die organisierten Angebote gelten, nicht angemessen. Die Angebote der Nachbarschaftshilfe bedürfen gemäß § 8 Abs. 5 ThürAUPAVO einer Registrierung bei der Pflegekasse. Die Pflegekassen haben sich darauf verständigt, dass dies bei der Pflegekasse des Nachbarschaftshelfers erfolgen soll.

Die dafür notwendige vorherige Kursabsolvierung nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 ThürAUPAVO ist eine bei den Angeboten der Nachbarschaftshilfe verbleibende Qualifikationsvorgabe. Sie dient der Qualifizierung der nachbarschaftshelfenden Personen sowie deren eigener Sicherheit im Hinblick auf die Grenzen und Aufgaben eines Nachbarschaftshelfers. Nachbarschaftshelfer benötigen fachliche und praktische Kenntnisse rund um die Pflege, um auch im Notfall oder bei Interaktion, z.B. mit dem demenziell erkrankten Pflegebedürftigen, die richtigen Entscheidungen treffen zu können.

In der Verordnung werden bewusst keine weiteren Vorgaben zu dem Umfang und den Inhalten der Kurse gemacht. Voraussetzung ist lediglich, dass der Kurs von den Pflegekassen anerkannt wird. Die ThürAUPAVO stellt damit die Frage, welcher Umfang und welche Inhalte der Kurse für die Nachbarschaftshilfe angemessen und erforderlich sind, allein in das Ermessen der Pflegekassen. Diese verfügen in ihrer Funktion als unmittelbare Ansprechpersonen ihrer Versicherten über die notwendige Sachnähe, um die notwendigen Kursanforderungen einschätzen zu können. Der von den Pflegekassen festgelegte Kursumfang für die Nachbarschaftshilfe ist mit insgesamt 7,5 Stunden deutlich geringer als bei den sonstigen AUPA-Angeboten, für die der Kursumfang 30 Stunden beträgt.

In den Pflegekursen erfahren die Helfer in kleinen Gruppen, wie sie mit körperlichen und seelischen Belastungen der Nachbarschaftshilfe umgehen können. Während des Kurses haben sie die Möglichkeit, sich mit anderen Helfern auszutauschen.

Bezüglich der Notwendigkeit der Absolvierung von Kursen durch die Nachbarschaftshelfer sind in der Thüringer Verordnung keine Ausnahmeregelungen vorgesehen. Die Intention der Kurse ist nicht nur das Vermitteln von Fachwissen, es geht auch um die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen der Nachbarschaftshilfe. Insofern sind diese Informationen auch für ausgebildete medizinische, pflegerische Fachkräfte interessant.

Nach Information der Pflegekassen soll es ein Online-Kurs-Angebot geben. Dies wäre eine aufwandsärmere Alternative. Die Pflegekassen und das TMSGAF haben sich auf eine Übergangsregelung verständigt, welche am 28. August 2023 bekannt gemacht wurde. Seit dem 1. September 2023 ist es möglich, sich auch ohne Absolvierung eines Kurses vorläufig als Nachbarschaftshelfer zu registrieren. Die Absolvierung eines anerkannten Kurses kann nachgeholt werden. Die Übergangsregelung wurde mittlerweile über den 31. Dezember 2025 hinaus verlängert. Das TMSGAF setzt sich gemeinsam mit anderen Bundesländern gegenüber dem Bundesgesetzgeber für Verfahrensvereinfachungen bzw. niedrigschwelligere Zugangs-

voraussetzungen für die Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag sowie eine Anhebung des Entlastungsbetrags nach § 45 b SGB XI ein.

Erst nach einer Überprüfung der Regelungen auf Bundesebene kann eine Verständigung dazu erfolgen, ob bzw. welche gesetzlichen Änderungen auf Landesebene in Bezug auf die AUPA erforderlich und möglich sind.

Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis seiner Beratungen beschlossen, die Petition gemäß § 17 Nr. 6 Thüringer Petitionsgesetz den Fraktionen des Thüringer Landtags zur Kenntnis zu geben. Diesen obliegt es, parlamentarische Initiativen zu ergreifen.

Aus einer anderen Perspektive wird in einer Petition dargelegt, dass von Seiten einer Krankenkasse seit 2024 eine Abrechnung von Entlastungsleistungen nach § 45 b SGB XI verwehrt wird, da keine Anerkennung als Angebot zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag gemäß der ThürAUPAVO in der novellierten Fassung vom 7. März 2023 vorliegt. Die dem Petenten vorliegende Anerkennung in Niedersachsen wurde aufgrund der aktuellen Rechtslage und gesonderten Rahmenbedingungen nicht mit der Anerkennung in Thüringen gleichgesetzt.

In § 2 der ThürAUPAVO ist geregelt, welche Angebote zur Unterstützung im Alltag anererkennungsfähig sind, darunter nach Ziffer 6 auch haushaltsnahe Dienstleistungen im Haushalt der pflegebedürftigen Person (also mit konkretem Bezug zum Pflegealltag). Das heißt, auch Reinigungsfirmen und andere Unternehmen, welche die in der ThürAUPAVO genannten Unterstützungsleistungen erbringen, können bei Erfüllung der entsprechend geregelten Voraussetzungen anerkannt werden. Die Voraussetzungen sind in den §§ 3 bis 5 der ThürAUPAVO geregelt.

Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag setzt einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus.

Die Antragsunterlagen sowie die entsprechenden Hinweise zum Ausfüllen des Antrags sind unter folgendem Link zu finden:

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/heimaufsicht/antraege>

Die für die Anerkennung zuständige Behörde ist in Thüringen das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung Wirtschaft und Gesundheit, Referat 530, Postfach 100141, 98490 Suhl).

Dort müssen die entsprechenden Antragsunterlagen, ein schriftliches Konzept zur Qualitätssicherung gemäß § 3 Abs. 3 der ThürAUPAVO sowie eine Kostenkalkulation gemäß § 3 Abs. 5 ThürAUPAVO vorgelegt werden.

Wenn die angebotenen Leistungen durch eine Einzelperson erbracht werden, dann ist eine zusätzliche Vertretungsregelung anzugeben. In vorliegenden Fall war dies durch die Einstellung eines Familienmitglieds im Familienunternehmen gegeben.

Gemäß § 4 Abs. 2 ThürAUPAVO soll die Einzelperson, welche die Angebote erbringt, entsprechend der Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit Pflegebedürftigen verfügen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei Vorliegen folgender Berufsabschlüsse gegeben:

- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
- Krankenschwestern und Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
- Erzieherinnen und Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
- Psychologinnen und Psychologen,
- Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter bei Angeboten zur Entlastung mit hauswirtschaftlichem Inhalt.

Falls die Einzelperson selbst keine Fachkraft ist, muss gemäß § 4 Abs. 4 ThürAUPAVO eine fachliche Anleitung sichergestellt werden.

Die hier genannten Berufsabschlüsse sind Bestandteil der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von ehrenamtlichen Strukturen und von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen sowie zur Förderung der Selbsthilfe von § 45 c Abs. 7 SGB XI i.V.m. § 45 d SGB XI und zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45 c Abs. 9 SGB XI vom 24.07.2022 in der Fassung vom 20.12.2021.

Nach Rücksprache mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) konnten dem Petenten die Anerkennungsbedingungen umfassend erläutert werden.



Sitzung des Petitionsausschusses

Bezüglich der nach § 4 Abs. 2 ThürAUPAVO für die Anerkennung notwendigen Berufsabschlüsse teilte das TLVwA mit, dass es nicht einfach möglich ist, den Beruf des Glas- und Gebäudereinigers auf die Liste der anzuerkennenden Berufsabschlüsse zu setzen. Im Vergleich zum Berufsabschluss Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter fehlten dem Glas- und Gebäudereiniger die entsprechenden pflegerelevanten Lerninhalte, was einer Anerkennung als Angebot widerspreche. Diese Lerninhalte werden jedoch im Rahmen der Ausbildung zur Hauswirtschafterin und zum Hauswirtschafter gelehrt.

Eine Anerkennung konnte jedoch auch nicht grundlegend ausgeschlossen werden. Sobald ein schriftlicher Antrag auf Anerkennung beim TLVwA vorgelegt wird, kann dieser selbstverständlich ordnungsgemäß geprüft werden. In vereinzelt Fällen sind bereits Gebäudereiniger als AUPA anerkannt worden, weil sie einen Meisterabschluss hätten vorweisen können. Mit Vorliegen des Meisterabschlusses wird demnach auch erwartet, dass entsprechende Kenntnisse zum Umgang mit besonderen Herausforderungen, z.B. im Umgang mit pflegebedürftigen Menschen, vorhanden sind.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass zur Erfüllung der Voraussetzung des § 4 ThürAUPAVO eine fachliche Anleitung sichergestellt werden muss. Hierzu kann bei Antragstellung auf Anerkennung des Angebots nachgewiesen werden, dass eine entsprechende Vereinbarung, z.B. in Form einer Kooperation

- mit einer Fachkraft oder mehreren Fachkräften, z.B. eines ambulanten Pflegedienstes oder
- einem anderen anerkannten AUPA-Angebot, in welchem eine Fachkraft tätig ist,

besteht.

Die Petition wurde mit diesen umfangreichen Informationen abgeschlossen.

3.1.2 Was sind angemessene Kosten für die Unterkunft?

Eine Änderung des § 22 Abs. 1 SGB II sah ein Petent für dringend erforderlich an. § 22 Abs. 1 SGB II regelt Folgendes:

„§ 22 – Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt; Satz 6 bleibt unberührt. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für Heizung und, nach Ablauf der Karenzzeit, die Aufwendungen der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten sei, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Nach Ablauf der Karenzzeit ist Satz 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum der Karenzzeit nicht auf die in Satz 7 genannte Frist anzurechnen ist. Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davon angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.“

Er vertritt die Auffassung, dass die Richtwerte, die für die Leistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung die Angemessenheitsgrenze abbilden, den aktuellen Bedingungen in den jeweiligen Orten angepasst werden müssten, da die Mieten und Nebenkosten von Jahr zu Jahr stiegen. Durch die Jobcenter würde dies nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Am eigenen Fall machte er dies deutlich. Im Einzelfall wendet sich der Petent dann auch konkret gegen die Absenkung der ihm bisher bewilligten Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung ab 1. Juli 2024.

Seit dem 1. Januar 2023 erhält der Petent Leistungen nach dem SGB II. Er bewohnt seit dem 1. Februar 2018 in Erfurt eine 53,28 m² große Wohnung und aktuell beträgt die monatliche Bruttokaltmiete für diese Wohnung 573,00 Euro (Grundmiete 506,00 Euro, Betriebskosten 67,00 Euro). Die monatliche Vorauszahlung für Heizkosten beläuft sich auf 67,00 Euro.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2023 wurde der Petent durch das Jobcenter auf die Regelungen des § 22 Abs. 1 SGB II hingewiesen. In diesem Schreiben wurden die für den Petenten konkret in Erfurt geltenden angemessenen Werte für Bruttokaltmiete und Heizkosten mitgeteilt. Für einen 1-Personen-Haushalt betragen diese 354,72 Euro für die Bruttokaltmiete und 136,48 Euro für die Heizkosten entsprechend der „Richtlinie der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt über die Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und XII“ vom 1. Januar 2023. Das Konzept zur Ermittlung der angemessenen Werte der Kosten für Unterkunft und Heizung der Stadt Erfurt war laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 2007 – B 4 AS 33/16 R noch aktuell. Hiernach sind die Schlüssigen Konzepte nach Ablauf einer Zwei-Jahres-Frist zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

Dem Petenten wurden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, um einen Umzug möglicherweise zu vermeiden (Selbstzahlung Differenzbetrag, Verhandlung mit Vermieter, Vermietung). Bei Unvermeidbarkeit eines Umzugs wurde darauf hingewiesen, dass der Petent ein Mietangebot mit Einhaltung der entsprechenden Angemessenheitsgrenzen einreichen sollte. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass entsprechende Nachweise vorzulegen sind, sollten die Bemühungen nicht erfolgreich verlaufen. Es erging der Hinweis, dass, soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den angemessenen Umfang überstiegen, nach Ablauf der Karenzzeit diese nur so lange berücksichtigt werden können, wie es dem Petenten nicht möglich ist, durch Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel längstens für sechs Monate (Kostensenkungsaufforderung).

Der Petent widersprach der Kostensenkungsaufforderung des Jobcenters und hat dargelegt, dass ihm aus gesundheitlichen Gründen ein Umzug nicht zuzumuten sei. Er legte zwar einen ärztlichen Befund vor, aus dem ging jedoch nicht her, dass ein Umzug in angemessenen Wohnraum unzumutbar ist.

In weiteren Verlauf des Verfahrens legte der Petent dar, dass er unter Diabetes mellitus leide und ihm ein Umzug daher nicht zuzumuten sei. Daher sollten weiterhin die tatsächlichen Kosten der Unterkunft vom Jobcenter übernommen werden. Durch das Jobcenter wurde darauf hingewiesen, dass allein die Mitteilung einer Erkrankung nicht ausreichend ist, die Unzumutbarkeit eines Umzugs zu begründen. Die individuelle Erkrankung müsste vielmehr derart einschränkend sein, dass ein Umzug, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Umzugsunternehmens, unausführbar und ein Verbleib in der bisherigen Wohnung notwendig ist. Angefordert wurde eine Bestätigung des behandelnden Arztes, dass die Erkrankung einen Umzug unmöglich bzw. unzumutbar macht. Daraufhin wurden zwei ärztliche Bescheinigungen eingereicht. Eine Bescheinigung wies aus, dass ein Umzug zu einer Verschlechterung der mentalen Beschwerden des Petenten führen könne. Eine andere Bescheinigung bestätigte, dass aufgrund vorhandener psychischer Beschwerden die Möglichkeit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch einen Wohnungswechsel besteht.

Der Widerspruch des Petenten wurde zurückgewiesen.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Nach Satz 2 gilt für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den die Leistungen erstmals bezogen wurden. Innerhalb der Karenzzeit werden die Bedarfe in Höhe der tatsächlichen Kosten anerkannt. Soweit die Aufwendungen für Heizung und, nach Ablauf der Karenzzeit, die Aufwendungen der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es dem Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Dies gilt in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Die Übernahme erhöhter Kosten soll nach dem Willen des Gesetzgebers ein Ausnahmefall bleiben, der sachlich begründungspflichtig ist. Daher sind an die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit eines Wohnungswechsels strenge Anforderungen zu stellen.

Eine Kostensenkung ist objektiv unmöglich, wenn es Leistungsberechtigten tatsächlich nicht möglich ist, eine angemessene Wohnung anzumieten. Der Leistungsberechtigte muss hinreichende Kostensenkungsbemü-

hungen konkret und schlüssig darlegen. Der Petent wurde aufgefordert, seine Bemühungen um eine Kostensenkung nachzuweisen. Dem ist er nicht nachgekommen. Er hat nicht ausreichend dargelegt, dass er sich um eine günstigere Wohnung bemüht hat. Das Jobcenter hat vielmehr vorweisen können, dass es entsprechende, der Angemessenheit unterliegenden Mietangebote gegeben hat.

Auch hinsichtlich einer Erkrankung sind an die subjektive Unzumutbarkeit strenge Anforderungen zu stellen. Erforderlich ist eine besondere Begründung für den Ausnahmefall. Bei einer Erkrankung kann ein Umzug beispielsweise unzumutbar sein, wenn die bisherige Wohnung mit Hilfsmitteln ausgestattet ist, die auf die spezielle gesundheitliche Situation zugeschnitten sind. Beruft man sich auf gesundheitsbedingte Umzugshindernisse, ist zur Glaubhaftmachung ein aussagekräftiges ärztliches Attest erforderlich.

Das Jobcenter hat zutreffend erläutert, dass allein das Bestehen von Erkrankungen einen Umzug nicht unzumutbar machen. Vielmehr muss eine Erkrankung derart einschränken, dass ein Umzug, gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme eines Umzugsunternehmens, unzumutbar und ein Verbleib in der bisherigen Wohnung notwendig ist. Die zwei vom Petenten vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen begründeten keine Unzumutbarkeit.

Der attestierten eingeschränkten körperlichen Belastbarkeit könnte möglicherweise mittels eines Umzugsunternehmens begegnet werden.

Anhaltspunkte die Entscheidungen des Jobcenters in dieser Angelegenheit zu beanstanden sah der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Beratung nicht. Trotz der nachvollziehbar schwierigen persönlichen Situation des Petenten konnte seinem Anliegen nicht abgeholfen werden.

Hinsichtlich der begehrten Änderung des § 22 Abs. 1 SGB II hat der Petitionsausschuss beschlossen, die Petition gemäß § 17 Nr. 4 Thüringer Petitionsgesetz zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, da hier Bundesrecht betroffen ist.

3.1.3 Niedrigschwellige Hilfen zur Krisenbewältigung

Eine Petition mit dem Ziel der Einrichtung eines Krisendienstes in den Gesundheitsämtern der Landratsämter in Thüringen wurde auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags eingereicht und veröffentlicht. Sie hatte die Abwendung von Selbst- und Fremdgefährdung und die Vermeidung einer Unterbringung nach dem Thüringer Gesetz zur Hilfe und

Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) zum Ziel. Es wurde angeregt, die Krisenhilfe im Rahmen einer Hotline bei den Sozialpsychiatrischen Diensten (SpDi) in den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte einzurichten.

Das TMSGAF, das um Stellungnahme gebeten wurde, sah grundsätzlich ebenfalls die Notwendigkeit für die Vorhaltung flächendeckender niedrigschwelliger Hilfen zur Krisenbewältigung als Angebot/Leistung des psychiatrischen Versorgungssystems. Eine frühzeitige Krisenintervention könne entscheidend sein, um die für die Betroffenen meist ausweglose seelische Situation zu mildern und weitergehende Maßnahmen einer akuten stationären Notfallversorgung zu vermeiden.

Die Thematik hat sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene zunehmend an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt ausgelöst durch die Zunahme psychischer Erkrankungen in Folge der Corona-Pandemie.

In Thüringen hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Psychiatrie- und Suchtkoordinatoren (LAG) gemeinsam mit dem Bundesverband Aktion psychisch Kranke e.V. (ApK) zur Thematik einen thüringenweiten Fachtag (26.04.2023) durchgeführt. Die außerordentliche Beteiligung von Institutionen, Verbänden, Leistungsträgern und Selbsthilfeverbänden der psychiatrischen Versorgung hat gezeigt, in welchem Maße die Thematik auch in Thüringen in den verschiedensten Versorgungsbereichen an Präsenz zugenommen habe.

Im TMSGAF ist die Thematik „Krisendienst“ als Aufgabenschwerpunkt im Fachreferat „Psychiatrische Versorgung, Maßregelvollzug“ in Bearbeitung. Aus der gemeinsamen Auswertung des o. g. Fachtages mit der LAG der Psychiatrie- und Suchtkoordinatoren und auch der Abstimmung mit ausgewählten Bundesländern, die ebenfalls die Etablierung von Krisendiensten planen und bereits etabliert hätten (Bayern, Berlin), wurde deutlich, dass sowohl aus fachlichen als auch als finanziellen Gründen eine dezidierte Prüfung erforderlich ist.

Insbesondere geht es dabei um die Erhebung der vorhandenen Versorgungsstrukturen, die Analyse, wo, durch wen und in welchem Umfang bereits niedrigschwellige Krisenhilfe geleistet werde bzw. welche Versorgungsstrukturen durch eine effektive Ausgestaltung der finanziellen und fachlichen Ressourcen um dieses Angebot ergänzt werden könnten. Hierfür sind insbesondere ein niedrigschwelliger Zugang, eine Verfügbarkeit ohne Beschränkungen hinsichtlich Öffnungszeiten, Kostenträger oder Indikatoren sowie die Gewährleistung von Beratung und Intervention durch qualifizierte Fachkräfte von Bedeutung. Die Analyse erfordert nicht nur

umfangreiche empirische Effektivitäts- und Effizienznachweise, sondern auch die Einbindung/ Beteiligung weiterer Versorgungsbereiche, z. B. Kinder- und Jugendhilfe, in deren Zuständigkeit ebenfalls Bedarfe für Kriseninterventionen gesehen werden.

Aufgrund der Zusammensetzung des „Landesfachbeirats für Psychiatrie“ (LFBP) mit unabhängigen Expert/-innen aus ganz verschiedenen Versorgungsbereichen plante das Fachreferat des TMSGAF, die Thematik in den Beirat einzubringen.



Abgeordneter Moritz Kalthoff (SPD).

Gleichzeitig verfolgt das TMSGAF den vom Bundesministerium für Gesundheit initiierten Dialogprozess zur „Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch erkrankte

Menschen“, der u. a. als Zielsetzung/Handlungsempfehlung die Sicherstellung einer ambulanten niedrigschwelligen Hilfe bei psychischen Krisen und schneller Zugang zu psychiatrisch/psychotherapeutischen Leistungen flächendeckend und zu jeder Zeit durch eine psychiatrisch-fachkompetente Krisenhilfe vorsieht.

In den Prozess einbezogen werden durch das TMSGAF auch die vom Petenten vorgeschlagenen SpDi, die nach dem ThürPsychKG für die Vor- und Nachsorge von psychisch kranken Menschen zuständig sind und über die erforderliche fachliche Expertise verfügen. Die Anregung des Petenten zur Einrichtung einer Telefonhotline werde mit Blick auf die Erfahrungen bereits etablierter Krisendienste in Deutschland grundsätzlich befürwortet.

Das TMSGAF hat nachfolgende weitere Informationen zur Bearbeitung der Thematik „Krisendienst“ im Freistaat Thüringen und eine aktuelle Zusammenfassung über die zwischenzeitlich veranlassten Aktivitäten/Maßnahmen gegeben.

Danach hat das Fachreferat des Ministeriums die Thematik als Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Landesfachbeirates für Psychiatrie am 11. April 2024 eingebracht. Im Ergebnis eines gemeinsamen Austausches, der unstrittig die Notwendigkeit der Vorhaltung von Krisenhilfen im Freistaat Thüringen bestätigt hat, wurde ein Beschluss gefasst, der den Thüringer Landesfachbeirat für Psychiatrie mit der Bearbeitung der Thematik

beauftragt hat. In der Sitzung des Landesfachbeirates am 14. November 2024 wurde die Umsetzung dieses Beschlusses als Tagesordnungspunkt behandelt.

Auf Vorschlag der Mitglieder des Landesfachbeirates für Psychiatrie soll die Thematik in einer Unterarbeitsgruppe (UAG) mit dem Ziel bearbeitet werden, ein auf die Thüringer Bedingungen zugeschnittenes Konzept für einen psychiatrischen Krisendienst zu entwickeln.

Um möglichst viele Synergieeffekte zu bündeln, ist vorgesehen, hierfür das Wissen und die Erfahrungen der von der LAG der Sucht- und Psychiatriekoordinatoren initiierten und bereits tätigen Strategiearbeitsgruppe „Krisendienst“ zu nutzen und diese als UAG des Landesfachbeirates für Psychiatrie mit dem Auftrag der Umsetzung des Beschlusses des Landesfachbeirates zu beauftragen.

Auf Initiative des Thüringer Landesverbandes der Psychiatrie-Erfahrenen (TLPE) wurde die Thematik „Krisendienst“ ebenfalls in einer Sitzung des Landesbehindertenbeirates im Oktober 2024 behandelt. Auch die Mitglieder des Landesbehindertenbeirates hätten sich deutlich für die Notwendigkeit ausgesprochen und einen entsprechenden Beschluss gefasst. Dieser fordert die Einrichtung eines psychiatrischen Krisendienstes in Thüringen und empfiehlt der Landesregierung die Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen.

Der Regierungsvertrag des Freistaats Thüringen 2024 bis 2029 sieht unter anderem die Prüfung eines psychiatrischen Krisendienstes nach dem Beispiel anderer Bundesländer als Arbeitsauftrag vor. Damit soll entsprechend der Vereinbarung eine niedrigschwellige psychiatrische und psychosoziale Krisenhilfe erreicht werden.

Die Bemühungen der Landesregierung stehen auch im Einklang mit den Initiativen auf Bundesebene, z. B. mit der am 30. April 2024 veröffentlichten „Nationalen Suizidpräventionsstrategie“ des Bundesministeriums für Gesundheit, die unter anderem die Etablierung von Krisendiensten empfiehlt, unterstützt die Bundesregierung das Engagement für Suizidprävention.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass das Anliegen der Petition in politische Zielvorgaben aufgenommen wurde. Mit diesem Ergebnis und den erteilten Informationen wurde die Beratung der Petition abgeschlossen.

3.1.4 Tierschutz im Fokus – Der Weg zu einer landesweiten Katzenschutzverordnung

Der Landestierschutzverband Thüringen e. V. wandte sich mit einer umfassenden Petition an den Landtag. Ziel war die Eindämmung des Elends freilebender Hauskatzen durch eine landesweite Verordnung, die eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht vorsieht. Die Petenten unterstrichen die Dringlichkeit mit alarmierenden Zahlen: 99 % der aufgefundenen Straßencatzen seien krank. Neben dem Tierleid wurde auch die enorme finanzielle und personelle Belastung der ehrenamtlichen Tierschutzvereine im Jahr 2024 thematisiert.

Die Resonanz in der Bevölkerung war überwältigend: 5.859 Bürgerinnen und Bürger unterstützten nach der Veröffentlichung der Petition das Anliegen durch eine Mitzeichnung auf der Petitionsplattform. Aufgrund dieses massiven Zuspruchs führte der Petitionsausschuss am 26. Juni 2025 eine öffentliche Anhörung durch.

Die parlamentarische Prüfung offenbarte ein komplexes Zuständigkeitsgeflecht: Während der Tierschutz als Landesziel in der Thüringer Verfassung verankert ist, liegt die Gesetzgebungskompetenz primär beim Bund. Aktuell ist es im Ergebnis den Kommunen überlassen, bei Bedarf lokale Verordnungen zu verabschieden – eine Praxis, die in Thüringen nach Einschätzung der Petenten zu einem „Flickenteppich“ aus bisher 34 unterschiedlichen Regelungen geführt hat. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie wurde zur Mitberatung hinzugezogen, um die rechtlichen Hürden für eine landesweite Lösung zu prüfen.

Obwohl die im Petitionsverfahren erbetene sofortige landesweite Verordnung an bundesrechtliche Grenzen stößt, bewirkte die Petition eine massive politische Mobilisierung: Der Petitionsausschuss überwies die Kernforderung nach einer landesweiten Regelung an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie als zuständigen Fachausschuss (§ 17 Nr. 5 ThürPetG). Damit bleibt das Thema auf der politischen Agenda.

Die Landesregierung wurde zudem gebeten, die kommunalen Spitzenverbände anzuhören, um die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung zu evaluieren. Hinsichtlich der im Zuge des Petitionsverfahren ebenfalls thematisierten notwendigen Unterstützung der Tierheime wurde die Petition den Fraktionen zur Berücksichtigung in den Haushaltsverhandlungen übermittelt (§ 17 Nr. 6 ThürPetG).

Die Petition hat also im Ergebnis den Tierschutz von einem lokalen Ehrenamtsthema zu einer landespolitischen Grundsatzfrage erhoben.

3.1.5. Wer kann Angebote der Tafel nutzen?

Die Zulassung zur Nutzung der Tafel war Thema einer Petition.

So waren die Voraussetzungen für einen Zugang zur Tafel für einen Petenten nicht nachvollziehbar. Er forderte daher eine Erklärung, warum er von der Tafel keine Lebensmittel erhält, obwohl er bedürftig sei.

Täglich werden viele Tonnen Lebensmittel vernichtet, obwohl sie noch verzehrfähig sind. Die Tafeln in Deutschland sammeln überschüssige Lebensmittel ein, die nicht mehr verkauft werden können, aber noch genießbar sind. Diese Lebensmittel werden an Menschen in Not verteilt. Die Arbeit von Tafeln basiert zu einem großen Teil auf Spenden. Die Helfer der Tafeln arbeiten fast alle ehrenamtlich.

Im Ergebnis der Prüfung des Anliegens des Petenten war zunächst festzustellen, dass das Grundgesetz den Staat verpflichtet, jedem das Existenzminimum zu gewährleisten, der dazu aus eigenen Kräften nicht in der

Lage ist. Der Petent selbst erhielt bis September 2024 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Ab Oktober 2024 war er nach den Berechnungen des Sozialamtes in der Lage, sein monatliches Einkommen selbst zu decken. Im Monat Oktober 2024 erhielt er Gutschriften auf sein Konto. Die Gutschrift der Betriebskostenabrechnung 2023 wurde als Einkommen bei der Berechnung der Leistung berücksichtigt.

Die Rente, der Lohn sowie die Gutschrift sind Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII und deshalb bei der Berechnung der Leistungen zu berücksichtigen. Die Einstellung der Leistungen der Grundsicherung waren allerdings nicht Gegenstand der Petition. Der Petent hat aber dargelegt, dass er Wohngeld beantragen wolle. Die Tafel teilte mit, dass die Voraussetzung für den Zugang zur örtlichen Tafel ein aktueller Bescheid über Sozialhilfeleistungen ist, aus dem hervorgeht, dass Sozialleistungen bezogen werden.



Abgeordnete Linda Stark (Die Linke) und Abgeordneter Jens Thomas (Die Linke).

Angebote der Tafel Thüringen können in der Regel zum Beispiel von Bürgergeld-Empfängern, Rentnern mit Grundsicherung, Geringverdienern, Studierenden und überschuldeten Personen genutzt werden.

Tafel Deutschland e.V. bestätigte gegenüber der Thüringer Landesregierung, dass jede Tafel für die Bedürftigkeitsprüfung eigenständig Regeln aufstellt. Die Bedürftigkeit wird von jeder Tafel individuell festgelegt. Der öffentlich zugänglichen Internetseite von Tafel Deutschland e.V. kann entnommen werden, dass Personen mit geringem Einkommen bei der Tafel in ihrer Nähe Lebensmittel erhalten können. Die Prüfung der Nutzungsvoraussetzungen obliegt der jeweiligen Tafel vor Ort und jede Tafel legt dabei selbständig die genaue Einkommensgrenze fest. Tafel Deutschland e.V. hat den Petenten auch bereits auf Alternativen zur Tafelnutzung aufmerksam gemacht.

Die Landesregierung verweist darauf, dass das von den Tafeln angewandte Verfahren rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden ist. Die Lebensmittelausgabe und andere Angebote der Tafeln erfolgen auf freiwilliger Basis. Das bedeutet, dass kein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Tafeln oder die Aufnahme als Tafelgast besteht. Im Übrigen sind die Träger der Tafeln rechtlich selbstständig. Es besteht daher kein staatliches oder kommunales Weisungsrecht.

Dennoch stehen das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie im regelmäßigen fachlichen Austausch sowohl mit dem Landesverband Tafel Thüringen e.V. als auch mit den Tafeln vor Ort.

Der Petent wurde von den Verantwortlichen der örtlichen Tafel zu einem Gespräch eingeladen. Dabei wurde er über die Richtlinien zur Vergabe der Lebensmittel durch die Tafel informiert. Danach gilt als bedürftig, wer einen gültigen Bescheid über Zahlungen vom Jobcenter, Sozialamt oder zum Bezug von Wohngeld vorlegt. Der Petent konnte dann eine Eingangsbestätigung zu seinem Wohngeldantrag vorlegen.

Auf Grundlage der dem Petenten zur Verfügung gestellten Informationen konnte der Petent seine eigenen Möglichkeiten auswerten. Bei Vorlage gegebenenfalls neuer Nachweise seiner Bedürftigkeit – wie z.B. einer Wohngeldbescheinigung – kann dann eine Aufnahme in den Kundstamm der Tafel erneut geprüft werden. Mit diesem Ergebnis konnte das Petitionsverfahren abgeschlossen werden.

3.2 Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Im Bereich Inneres, Kommunales und Landesentwicklung befasst sich der Petitionsausschuss mit Problemen und Fragestellungen, die grundsätzlich

alle Einwohner Thüringens betreffen. Viele Bereiche des täglichen Lebens werden unmittelbar dort geregelt, wo wir leben: In den Städten und Dörfern Thüringens, also in den Kommunen. Unter dem Begriff „Inneres“ werden dagegen die Aspekte der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung zusammengefasst. Das betrifft insbesondere den Polizeibereich und das Gefahrenabwehrrecht. Im Bereich der Landesentwicklung spielen vermehrt Fragen der Raumordnung, bspw. bei der Ausweisung neuer Vorranggebiete Windenergie, eine Rolle.

3.2.1 Schutz der Privatsphäre – Erfolgreiche Vermittlung nach Baumaßnahme

Ein Ehepaar wandte sich an den Petitionsausschuss, da es sich durch ein Bauprojekt in der direkten Nachbarschaft massiv beeinträchtigt sah. Im Zuge der Errichtung eines Mehrfamilienhauses war mit Genehmigung des Landratsamtes ein schützender Wall entfernt und stattdessen ein privater Fußweg direkt an der Grundstücksgrenze angelegt worden. Das Wohngrundstück der Petenten war dadurch plötzlich für Passanten und von einem angrenzenden Schulparkplatz aus frei einsehbar. Trotz einer schriftlichen Zusage des Landrates aus dem Jahr 2021, einen Sichtschutzzaun zu errichten, geschah über Jahre hinweg nichts. Die Bürger fühlten sich mit dem gebrochenen Versprechen der Verwaltung allein gelassen.

Der Petitionsausschuss erkannte, dass hier eine festgefahrene Situation zwischen den Bürgern und der Kommunalverwaltung vorlag. Nach einer ersten Stellungnahme des Innenministeriums entschied der Ausschuss, den Thüringer Bürgerbeauftragten mit einer direkten Vermittlung und Prüfung vor Ort im Wege eines Prüfauftrages zu beauftragen.

Am 15. April 2025 fand ein entscheidender Ortstermin statt. Unter Moderation des Bürgerbeauftragten wurden die betroffenen Zaunabschnitte begutachtet und die berechtigten Interessen der Familie mit den Möglichkeiten des Landratsamtes abgeglichen. Der Ausschuss blieb während dieses gesamten Prozesses am Ball und forderte regelmäßige Sachstandsberichte ein.

Die Vermittlung führte zu einer verbindlichen Einigung. Das Landratsamt verpflichtete sich im Rahmen einer Vereinbarung, die betroffenen Zaunfelder auf die notwendige Höhe anzupassen und mit professionellen Sichtschutzstreifen auszustatten. Für die Petenten entstehen durch diese Nachbesserung keine Kosten. Der Petitionsausschuss konnte das Verfahren nach § 17 Nr. 2 a) ThürPetG erfolgreich abschließen, da dem Anliegen vollumfänglich entsprochen wurde.

3.2.2 Ehrensold für Kommunalpolitiker – Anreize für das Ehrenamt stärken

Eine langjährige Ortsteilbürgermeisterin wandte sich an den Petitionsausschuss. Sie hatte ihr Amt 15 Jahre lang über drei Wahlperioden mit großem Engagement ausgeübt. Damit steht ihr nach § 8 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) dem Grunde nach ein sogenannter Ehrensold zu. Dieser wird monatlich ausgezahlt und beträgt ein Drittel der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung. Nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt musste die Petentin jedoch feststellen, dass sie den ihr dem Grunde nach zustehenden Ehrensold erst mit Vollendung des 60. Lebensjahres beziehen kann. Die Petentin kritisierte diese Regelung als nicht mehr zeitgemäß. Um auch jüngere Menschen für die zeitintensive ehrenamtliche Kommunalpolitik zu gewinnen, forderte sie eine Überarbeitung des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) und eine flexiblere Handhabung der Altersgrenzen, analog zu Regelungen für Abgeordnete.

Der Petitionsausschuss holte eine Stellungnahme des Innenministeriums (TMIK) ein. Das Ministerium verwies auf die geltende Rechtslage in § 8 ThürKWBG. Die dort geregelte Altersgrenze von 60 Jahren stelle bereits eine Privilegierung gegenüber dem regulären Renteneintrittsalter dar. Ein gesetzlicher Änderungsbedarf wurde seitens des Ministeriums nicht gesehen, da die Aussicht auf Ehrensold nicht die primäre Motivation für eine Kandidatur sein sollte.

Der Petitionsausschuss bewertete die Situation jedoch differenzierter. In der parlamentarischen Beratung wurde betont, dass die Gewinnung von Nachwuchs für kommunale Ehrenämter eine der zentralen Herausforderungen für die Demokratie in Thüringen ist. Ob die geltenden Altersgrenzen beim Ehrensold wie in der Petition beschrieben eine Hürde darstellen oder ob das System des Ehrensolds als Ganzes modernisiert werden muss, wurde als eine zulässige Frage der politischen Gestaltung identifiziert.

Der Ausschuss entschied, das Anliegen direkt in den politischen Raum zu tragen. Die Petition wurde deshalb gemäß § 17 Nr. 6 ThürPetG den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis gegeben. Die Fraktionen können nun prüfen, ob im Rahmen einer künftigen Novellierung des ThürKWBG neue Anreize für ehrenamtliche Wahlbeamte geschaffen werden sollten, um die Attraktivität dieser Ämter langfristig zu sichern.

3.2.3 Priorisierung polizeilicher Arbeit – Wenn der Schichtwechsel die Hilfeleistung verzögert

Ein Bürger wandte sich an den Petitionsausschuss, nachdem die örtliche Polizei auf eine telefonische Anzeige wegen ruhestörenden Lärms unzureichend reagiert hatte. Besonders prekär: Die Ruhestörung gefährdete akut die Gesundheit eines Mitbewohners, der an Epilepsie leidet und durch den Lärm kurz vor einem Anfall stand. Trotz deutlicher Hinweise auf den kritischen Gesundheitszustand lehnte nach dem Vortrag des Petenten der diensthabende Beamte einen Einsatz mit dem Hinweis auf den bevorstehenden Schichtwechsel und die grundsätzliche Zuständigkeit des Ordnungsamtes ab. Da das Ordnungsamt zu diesem Zeitpunkt bereits außer Dienst war, blieb die notwendige polizeiliche Reaktion aus, was wiederum Konsequenzen für den Lärmverursacher verhinderte.

Der Petitionsausschuss konfrontierte das Thüringer Innenministerium (TMIKL) mit dem Vorwurf der Untätigkeit. In der parlamentarischen Prüfung wurde deutlich, dass die Kommunikation der Polizei gegenüber dem Bürger mangelhaft war. Der Ausschuss stellte klar, dass zwar eine Priorisierung von Einsätzen notwendig ist, ein anstehender Schichtwechsel jedoch kein legitimer Grund für die Ablehnung einer Gefahrenabwehr sein darf – insbesondere, wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung glaubhaft dargelegt wird.

Der Ausschuss hakte nach und konnte folgende Schritte bewirken:

Der Leiter der zuständigen Polizeiinspektion führte im August 2025 ein persönliches, klärendes Gespräch mit dem Petenten. Zudem wurde klar gestellt, dass die Polizei außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes sehr wohl für die Aufnahme von Ruhestörungen zuständig ist, um die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu ermöglichen. Der Petitionsausschuss nutzte das Verfahren im Ergebnis, um auf eine notwendige Sensibilisierung innerhalb der Thüringer Polizei hinzuwirken und für eine bürgernahe Handhabung vergleichbarer Fälle zu werben.

3.3 Digitales und Infrastruktur

Die Aspekte „Bau und Verkehr“ sind die wesentlichen Themen, die unter dem Begriff Infrastruktur zusammengefasst werden. Das Themengebiet „Bau“ umfasst dabei oft Fragen der Bauaufsicht und der Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben. Aber auch Fragen der überörtlichen Raumplanung rücken immer stärker in den Fokus. Unter Verkehr ist hingegen nicht nur der Straßenverkehr zu verstehen. Einen wesentlichen Stellenwert nehmen immer mehr Fragestellungen des öffentlichen Personennahver-

kehrs ein. Fragen der Digitalisierung stellen sich zumeist im Zusammenhang mit konkreten Verwaltungsvorgängen in Zuständigkeit der einzelnen Ressorts der Landesregierung

3.3.1 Späte Erkenntnis – Wenn die Straße über das eigene Grundstück führt

Eine Eigentümerin mehrerer Landparzellen machte im Rahmen der Grundsteuerwerterklärung eine überraschende Entdeckung: Zwei ihrer Grundstücke wurden bereits Anfang der 1990er-Jahre ohne ihre Zustimmung und ohne Entschädigung mit einer Straße zur Erschließung eines Tagebaus überbaut. Über 30 Jahre lang war ihr dieser Umstand unbemerkt geblieben. Da der Weg mittlerweile faktisch als öffentliche Straße genutzt wurde, sah sich die Eigentümerin in einer misslichen Lage: Sie sollte weiterhin Grundsteuern zahlen und für die Verkehrssicherheit haften, konnte die Flächen aber nicht nutzen. Erste Versuche, die betroffenen Teilflächen an die zuständige Kommune zu verkaufen, scheiterten zunächst an deren Ablehnung.



Abgeordneter Ralph Hutschenreuther (BSW) und Abgeordnete Nina Behrend (BWS).

Der Petitionsausschuss schaltete sich ein und bat die Landesregierung um eine Stellungnahme. Das Finanzministerium sowie die für Umwelt und Infrastruktur zuständigen Ministerien prüften den Fall. Es wurde mitgeteilt, dass der Straßenkörper ursprünglich für eine bergbauliche Nutzung angelegt worden sei. Diese Nutzung sei jedoch schon seit geraumer Zeit eingestellt worden. Da die Straße aber nunmehr augenscheinlich als öffentliche Straße fungierte, ergab sich aus Sicht des Petitionsausschusses eine straßenrechtliche Konsequenz: Nach § 13 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz soll der Träger der Straßenbaulast das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstücken erwerben.

Durch die Einschaltung des Ausschusses und die fundierte Aufarbeitung des Sachverhalts durch die Ministerien erhielten die Verhandlungen über einen Grundstückserwerb zwischen der Petentin und der Kommune eine

neue Dynamik. Der Ausschuss hielt über Monate Kontakt zu der Petentin, um den Fortgang der Gespräche mit der Gemeinde zu begleiten.

Der notwendige Schubs durch das Petitionsverfahren zeigte Wirkung: Im ersten Halbjahr 2025 konnte die Petentin dem Ausschuss mitteilen, dass der Verkauf der Straßengrundstücke an die zuständige Gemeinde notariell beurkundet und die Eigentumsumschreibung im Grundbuch vollzogen wurde. Damit wurde nach drei Jahrzehnten ein rechtmäßiger Zustand hergestellt. Die Petentin bedankte sich ausdrücklich beim Ausschuss für die Unterstützung, die letztlich zur einvernehmlichen Lösung geführt hatte.

3.3.2 Einführung einer landesweiten kostenpflichtigen Fahrradkarte gefordert

Ein Petent wandte sich gegen die kostenfreie Fahrradmitnahme im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Thüringen. Er begründete dies mit betrieblichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Aspekten und forderte stattdessen die Einführung einer landesweiten, tariflich geregelten kostenpflichtigen Fahrradkarte. Diese solle für alle Verkehrsunternehmen im SPNV verpflichtend gelten und eine angemessene finanzielle Beteiligung der Nutzer sicherstellen.

Das TMDI, welches der Petitionsausschuss um eine Stellungnahme gebeten hatte, führte zunächst aus, dass die Einführung des Deutschlandtickets auf einigen SPNV-Linien zu einer stark gestiegenen Fahrgastnachfrage geführt habe. Dies führe auch zu einer hohen Besetzung bzw. teilweise Überbesetzung bestimmter Züge an einzelnen Verkehrstagen insbesondere im Zusammenhang mit der Fahrradbeförderung. In diesem Zusammenhang sei allerdings anzumerken, dass im Fall von Nutzungskonflikten die Eisenbahnverkehrsunternehmen die verkehrsvertragliche Anforderung der Priorisierung haben. Dies bedeute, dass die Beförderung von Rollstühlen/Rollatoren und Kinderwagen Vorrang vor der Beförderung von Fahrrädern habe.

Das TMDI machte deutlich, dass die kostenlose Fahrradmitnahme im SPNV Teil der verkehrspolitischen Strategie des Freistaats Thüringen sei. Damit solle eine nachhaltige Mobilität gefördert werden. Zudem möchte Thüringen den Umweltverbund stärken – also die Kombination aus Bahn, Bus, Fahrrad und Fußverkehr. Im Weiteren solle ein Anreiz zur Nutzung des ÖPNV geschaffen werden. Durch die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern werde der öffentliche Nahverkehr attraktiver, besonders für

Pendler sowie Freizeitnutzer, die längere Strecken mit dem Zug und die „letzte Meile“ mit dem Rad zurücklegen. Außerdem solle der Tourismus gefördert werden. Thüringen verfüge über ein gut ausgebautes Radwegenetz mit über 14.000 Kilometern. Die kostenfreie Fahrradmitnahme unterstütze den Radtourismus und mache Ausflüge mit Fahrrad und Bahn unkomplizierter. Schließlich solle die soziale Teilhabe ermöglicht werden. Die Maßnahme senke Mobilitätskosten und ermögliche mehr Menschen den Zugang zu flexibler Fortbewegung, unabhängig vom Einkommen.

Die Einführung einer kostenpflichtigen Fahrradkarte würde den v.g. Zielen entgegenwirken.

Zur Verbesserung der Situation wurden im Saale-Thüringen-Südharz-Netz (Eisenbahnverkehrsunternehmen Abellio), im Neigeternetz (DB Regio) sowie den Netzen der Erfurter Bahn und Süd Thüringen Bahn zusätzliche Fahrzeuge beschafft bzw. bestehende Fahrzeugreserven genutzt. Damit wurden die bestehenden Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft; eine weitere kurzfristige Erhöhung von Kapazitäten durch die Neubeschaffung von Fahrzeugen ist derzeit nicht möglich.

3.3.3 Solarausbau auf Reihenhäusern – Abstandsregeln als Bremse der Energiewende?

Ein Petent kritisierte die in der Thüringer Bauordnung (ThürBO) festgeschriebenen Mindestabstände für Photovoltaik-Anlagen auf Doppel- und Reihenhausdächern. Er argumentierte, dass die geltenden Abstände von 1,25 m (bzw. 50 cm bei bestimmten Modulen) eine wirtschaftliche Nutzung schmaler Reihenhausdächer faktisch unmöglich machten. Da Standardmodule meist breiter als der verbleibende Platz seien, blieben wertvolle Dachflächen ungenutzt. Der Petent verwies auf liberalere Regelungen in anderen Bundesländern und das statistisch extrem geringe Brandrisiko moderner PV-Anlagen.

Der Petitionsausschuss konfrontierte das für Infrastruktur zuständige Ministerium mit dieser Kritik. Das Ministerium verwies auf die Novelle der Bauordnung vom Juli 2024, mit der Thüringen bereits den Empfehlungen der bundesweiten Musterbauordnung gefolgt war und die maßgeblichen Abstände auf 50 cm reduziert hatte. Ein gänzlicher Verzicht sei aus Brandchutzgründen – insbesondere um der Feuerwehr das Öffnen des Daches zu ermöglichen – nicht vertretbar.

Die Landesregierung räumte jedoch ein, dass über den bundesweiten Konsens hinausgehende Erleichterungen möglich wären, sofern der Gesetzgeber dies politisch so gewichtet. Beispielhafte Regelungen hierzu waren in Baden-Württemberg bereits umgesetzt worden. Da die Landesregierung selbst derzeit jedoch keine weitere Änderung der Bauordnung plante, beschloss der Petitionsausschuss, die Petition gemäß § 17 Nr. 6 ThürPetG den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis zu geben.

Damit können die Fraktionen nun prüfen, ob sie über eine Gesetzesinitiative weitergehende Sonderregelungen schaffen wollen, um Reihenhausbesitzern die aktive Teilnahme an der Energiewende zu erleichtern.

3.3.4 Rückbaupflicht für Windkraftanlagen – Bürgerwille führt zu neuem Landeserlass

Eine Bürgerin wandte sich an den Landtag, um eine rechtliche Lücke beim Ausbau der Windenergie zu schließen. Die Petentin kritisierte, dass in Thüringen – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – keine explizite und umfassende Pflicht zum vollständigen Rückbau von Windkraftanlagen nach Ende ihrer Nutzungsdauer verankert sei. Gefordert wurde eine Regelung, die Betreiber verpflichtet, nicht nur die sichtbaren Anlagen, sondern auch Fundamente und Zuwege vollständig zu entfernen und die Flächen zu renaturieren. Zudem sollte sichergestellt werden, dass diese Pflicht auch bei Insolvenzen oder komplexen Holding-Strukturen der Betreiber greift.

Die Relevanz des Themas spiegelte sich in der breiten Unterstützung wider: Nach der Veröffentlichung auf der Petitionsplattform wurde das Quorum für eine öffentliche Anhörung mit 3.051 Mitzeichnungen deutlich überschritten. Dies führte am 13. Februar 2025 zu einer öffentlichen Anhörung im Petitionsausschuss. Parallel wurde der für Infrastruktur zuständige Fachausschuss eingebunden.

Im Zuge der parlamentarischen Prüfung wurde ein entsprechender Regelungsbedarf für eine Rückbaupflicht noch einmal auf breiter Basis diskutiert. Während die Petenten eine gesetzliche Änderung der Bauordnung anstrebten, wurde politisch ein beschleunigter Weg über die Exekutive verfolgt. Am 6. März 2025 verabschiedete

das Plenum des Landtags einen Entschließungsantrag, der die Landesregierung aufforderte, die Rückbauverpflichtungen durch einen spezifischen Erlass rechtlich abzusichern und zu konkretisieren. Eine Umsetzung erfolgte seitens der Landesregierung im Sommer 2025. Das Petitionsverfahren führte im Ergebnis zu einem messbaren politischen Erfolg. Der „Rückbauerlass“ dient nun als verbindliche Grundlage für den Vollzug und stellt sicher, dass Rückbauverpflichtungen bei der Genehmigung von Anlagen konsequent festgeschrieben und finanziell abgesichert werden.



Abgeordneter Stephan Tiesler (CDU) und Abgeordnete Claudia Heber (CDU).

das Plenum des Landtags einen Entschließungsantrag, der die Landesregierung aufforderte, die Rückbauverpflichtungen durch einen spezifischen Erlass rechtlich abzusichern und zu konkretisieren. Eine Umsetzung erfolgte seitens der Landesregierung im Sommer 2025. Das Petitionsverfahren führte im Ergebnis zu einem messbaren politischen Erfolg. Der „Rückbauerlass“ dient nun als verbindliche Grundlage für den Vollzug und stellt sicher, dass Rückbauverpflichtungen bei der Genehmigung von Anlagen konsequent festgeschrieben und finanziell abgesichert werden.

3.4 Bildung, Wissenschaft und Kultur

Der Bereich Wissenschaft, Bildung und Kultur bildet regelmäßig einen der wesentlichen Bereiche der Arbeit des Petitionsausschusses. Das Spektrum reicht dabei von Petitionen zu Kindertageseinrichtungen, Schulen und Schulhorten über das Hochschulwesen bis hin zu kulturellen Angelegenheiten und hier insbesondere dem Denkmalschutz.

3.4.1 Unzumutbare Bearbeitungszeiten der Anträge von Leistungen nach dem BAföG

Die lange Verfahrensdauer bei der Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Studierende beschäftigte den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum in nahezu allen Sitzungen.

Ziel der Ausbildungsförderung nach dem BAföG ist es, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation, ein Studium zu absolvieren, das ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht. Sie können Ausbildungsförderung erhalten, wenn sie als Studierende/Studierender die erforderlichen Mittel für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bzw. aus dem Einkommen ihrer Eltern oder ihres Ehegatten/Lebenspartners aufbringen können.

Anspruchsberechtigte Studierende an Hochschulen, Höheren Fachschulen und Akademien erhalten die Förderung zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen. In Einzelfällen kann BAföG-Förderung zudem als zinsfreies Staatsdarlehen (Vollarlehen) gewährt werden, etwa als spezielle Unterstützung zum Erreichen des Studienabschlusses nach Ende der Förderungshöchstdauer.

In Thüringen ist das Studierendenwerk als Amt für Ausbildungsförderung für die Bewilligung der Leistungen nach dem BAföG für die Studierenden

an den vier Universitäten, der Musikhochschule, vier Fachhochschulen, einer Dualen Hochschule sowie zwei privaten, staatlich anerkannten, Hochschulen zuständig.

Einige dieser Studierenden wandten sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss. Sie bemängelten sowohl die lange Bearbeitungsdauer vom Zeitpunkt des Antrags bis zur Bewilligung als auch die späte, teilweise doppelte Anforderung fehlender Unterlagen. Dabei machten die Studierenden auch ihre prekäre Situation deutlich. Da ohne BAföG-Leistungen ihr Lebensunterhalt nicht gesichert war, waren die Studierenden teilweise auf Nebenjobs bzw. die Unterstützung ihrer Familien angewiesen.

Der Petitionsausschuss beriet die Petitionen in mehreren seiner Sitzungen und wurde von der Landesregierung jeweils über den aktuellen Stand der Bearbeitung der einzelnen Anträge informiert. Dabei waren zum einen personelle bzw. strukturelle Probleme beim Amt für Ausbildungsförderung festzustellen. Zum anderen war die verzögerte Bearbeitung auf die verspätete Einreichung von Unterlagen zurückzuführen, wenn die Eltern der Studierenden zunächst nicht bereit waren, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen. Eine Verzögerung war auch in den Fällen zu verzeichnen, in denen Erstattungsansprüche von Jobcentern vorlagen. Der Petitionsausschuss begleitete die Petitionen jeweils bis zum Abschluss der Antragsbearbeitung.

Mit einer weiteren Petition wurde die Veröffentlichung auf der Petitionsplattform beantragt. Der Petent trug – ohne Benennung eines konkreten Einzelfalls – vor, dass Studierende teilweise Monate auf die Bearbeitung ihrer BAföG-Anträge warten müssten. Dies gefährde nicht nur die finanzielle Sicherheit der Studierenden, sondern vor allem das Studium. Der Petent forderte deshalb, dass BAföG-Berechtigte spätestens 4 Wochen nach Beginn des beantragten Bewilligungszeitraums eine Zahlung erhalten.

Nachdem die Petition bereits innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung auf der Plattform von mehr als 1.500 Mitzeichnern unterstützt wurde, führte der Petitionsausschuss kurzfristig eine öffentliche Anhörung zu der Petition durch. Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur (AfBWK) wurde um Mitberatung ersucht und zu der Anhörung hinzugezogen.

In der öffentlichen Anhörung wurden insbesondere die strukturellen Probleme bei der Bearbeitung der Anträge auf Leistungen nach dem BAföG erkennbar. So berichteten mehrere Studierende über die Auswirkungen der

schwierigen personellen Situation im Amt für Ausbildungsförderung und die Probleme bei der Transparenz und Kommunikation. Kritisiert wurde auch, dass die Anträge ausschließlich digital eingereicht werden können und dass die Studierenden keine Rückmeldung zum Bearbeitungsstand ihres Antrags erhalten. Hervorgehoben wurden schließlich die großen finanziellen Notlagen insbesondere in den Fällen, in denen die Eltern keine oder nur wenig Unterstützung zur Verfügung stellen können.

Der Staatssekretär im TMBWK wies auf die Einstellung von 400.000 Euro im Haushalt 2025 für 12 Personalstellen im Amt für Ausbildungsförderung hin, machte aber gleichzeitig deutlich, dass eine kurzfristige Abhilfe der prekären Situation nicht in Sicht sei.

Im Nachgang zu der öffentlichen Anhörung befasste sich zunächst der AfBWK in mehreren Sitzungen mit der Thematik. Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur informierte den Fachausschuss über Vertragsverhandlungen zwischen dem Studierendenwerk und einem Personaldienstleister zur Unterstützung des Amtes für Ausbildungsförderung. Im Ergebnis dieser Bemühungen wird das Amt für Ausbildungsförderung seit dem 1. Januar 2026 von 30 Mitarbeitern der Personalagentur unterstützt. Das zusätzliche Personal ist insbesondere für eine möglichst schnelle Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und bei Nachforderungen für einen entsprechend frühen Kontakt zu den Studierenden zuständig. Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide werden durch diese jedoch nicht erstellt. Damit soll u. a. erreicht werden, dass sich die häufigen Beschwerden der Studierenden u. a. über fehlende Kontakte und Verzögerungen bei Rückmeldungen reduzierten, fehlende Unterlagen schneller eingeholt werden können, sich die Sachbearbeiter beim Amt für Ausbildungsförderung mit der konkreten Bearbeitung der BAföG-Fälle befassen können und sich im Ergebnis die Anzahl der abschließend bearbeiteten BAföG-Fälle erhöht – unter gleichzeitiger Reduzierung der Bearbeitungsdauer.

Mit dem Gesetzentwurf „Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz“ der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD (Drs. 8/3128) soll sich zudem die örtliche Zuständigkeit ändern:

Die örtliche Zuständigkeit des Amtes für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen wird entsprechend den Festlegungen im Thüringer Studierendenwerkgesetz ausdrücklich für Studierende an den staatlichen Thüringer Hochschulen bestimmt. Für andere Auszubildende,

insbesondere Auszubildende an nichtstaatlichen Hochschulen mit Sitz in Thüringen, bestimmt sich die Zuständigkeit künftig nach dem in § 45 Abs. 1 BAföG als Regelfall festgelegten Wohnortprinzip. Eine Zuständigkeit des Amtes für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen für Studierende an nichtstaatlichen Hochschulen soll nur in den Fällen begründet werden, in denen der Wohnsitz der Eltern der Leistungsberechtigten oder der Wohnsitz der Leistungsberechtigten selbst im Freistaat Thüringen liegen.

Der v. g. Gesetzentwurf wurde in der 41. Plenarsitzung am 26. März 2026 erstmals beraten und im Ergebnis an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur überwiesen. Das weitere Gesetzgebungsverfahren sowie die Beratungen im Petitionsausschuss und im Fachausschuss bleibt abzuwarten.

3.4.2 „Grau macht schlau“ – finanzielle Benachteiligung der Seniorexperten?

Der Petent, Lehrer für die Fächer Mathematik, Physik und Musik, hatte bereits im Jahr 2014 die Regelaltersgrenze erreicht. Die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses wurde auf seinen Wunsch jeweils jahresweise mehrfach hinausgeschoben. Seit dem Schuljahr 2021/2022 ist der Petent im Rahmen des Programms „Grau macht schlau“ befristet beschäftigt.

Mit dem Programm „Grau macht schlau“ sollen Thüringer Lehrerinnen und Lehrer, die die Pensions- oder Ruhestandsgrenze erreicht haben, zur Weiterbeschäftigung an den Schulen bewegt werden. Das Programm dient der Unterstützung der Schulen im Rahmen der notwendigen Unterrichtsabsicherung durch befristet eingestellte Ruheständler (so genannte „Seniorexperten“). Ziel ist vor allem, Lehrkräfte in ausgewiesenen Mangelfächern zu gewinnen. Die Staatlichen Schulämter verzeichnen eine zunehmende Zahl an Lehrerinnen und Lehrern, die am Programm „Grau macht schlau“ teilnehmen. Zum Jahresbeginn 2023 waren thüringenweit ca. 220 Lehrkräfte im Rahmen des Programms im Einsatz. In den ersten beiden Schuljahren 2019/20 und 2020/21 lag die Zahl bei etwas über 100.

Der Petent bemängelte, dass er, im Gegensatz zu den „aktiven“ Lehrkräften, die Sommerferien nicht bezahlt bekomme. Auf seine Nachfrage beim Staatlichen Schulamt Südthüringen sei ihm lapidar geantwortet worden, dass er schließlich Rente beziehe. Der Petent bat den Petitionsausschuss um Unterstützung mit dem Ziel, den „aktiven“ Lehrkräften gleichgestellt zu werden.

Der Petitionsausschuss konnte dem Anliegen des Petenten jedoch aus den folgenden Gründen nicht abhelfen:

Vor dem Hintergrund des in § 34 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) normierten Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung hatte das Staatliche Schulamt Südthüringen ab dem Schuljahr 2021/2022 generell festgelegt, dass Arbeitsverträge mit Lehrkräften, welche über das Programm „Grau macht schlau“ eingestellt werden, nur für den Zeitraum des tatsächlichen Bedarfs abgeschlossen werden. Das schließt regelmäßig die Sommerferien aus.

In der Regel erfolgt der Vertragsbeginn zum Montag der Vorbereitungswoche; der Vertrag läuft bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien. Mit Beginn der Sommerferien fällt der Grund für die befristete Einstellung, also die Unterrichtsabsicherung, weg, da in den Sommerferien kein Unterricht stattfindet. Alle anderen Ferien sind vertraglich mitumfasst und werden bezahlt.



Abgeordneter Marek Erfurth (AfD) und Abgeordneter Torsten Czuppon (AfD).

Sofern befristet Beschäftigte auch in der unterrichtsfreien Zeit

Tätigkeiten erbringen, kann in Einzelfällen eine andere Regelung erfolgen. Bei dem Programm „Grau macht schlau“ ist das üblicherweise aber nicht der Fall. Wie die Verträge mit teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ausgestaltet werden, ist auch von der Befristungsart (sachgrundlose Befristungen werden entweder für das ganze Schuljahr geschlossen oder auch nur für die Dauer der tatsächlichen Unterrichtszeit, je nachdem, für welche Zeit der Bedarf zur Unterrichtsabdeckung besteht) abhängig. Wenn Lehrkräfte länger als z. B. für eine Elternzeitvertretung (befristeter Arbeitsvertrag mit Sachgrund) in ganzen Schuljahren tätig sind, schließen die Schulämter auch hier Verträge über die Sommerferien ab.

Im Falle des Petenten erfolgte seine Tätigkeit ausschließlich zur Unterrichtsabsicherung, eine Beschäftigung über die Sommerferien ließ sich daher nicht rechtfertigen.

Soweit der Petent kritisiert hat, dass es in den Staatlichen Schulämtern Thüringens eine unterschiedliche Vorgehensweise gebe, hat das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) die

Petition zum Anlass genommen, eine einheitliche Vorgehensweise anzuweisen. Zukünftig soll in keinem Schulamtsbereich mehr eine befristete Beschäftigung von Seniorexperten in den Sommerferien erfolgen, sofern es nicht einen über die bloße Unterrichtsabsicherung hinausgehenden besonderen Grund dafür gibt.

3.4.3 Zuständigkeit bei Schulschließungen

Die beabsichtigte Schließung staatlicher Grundschulen beschäftigte den Petitionsausschuss im Jahr 2025 in mehreren Fällen.

Die Petenten bezogen sich auf die jeweiligen Entwürfe der Schulnetzplänen der einzelnen Landkreise, denen zufolge die in Rede stehenden Grundschulen gefährdet waren. Sie befürchteten die Aufhebung der jeweiligen Schulstandorte und baten den Petitionsausschuss, auf das zuständige Ministerium einzuwirken.

Das TMBWK, welches der Petitionsausschuss um Stellungnahmen gebeten hatte, machte darauf aufmerksam, dass eine Zuständigkeit der Landesregierung aus den folgenden Gründen nur eingeschränkt möglich ist:

Nach der landesgesetzlichen Ausgestaltung stellt der Schulnetzplan lediglich ein internes Planungsinstrument des Schulträgers dar. Er dient nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG der Erfassung des gegenwärtigen und zukünftigen Schulbedarfs sowie der Ausweisung der Schulstandorte. Rechtswirkungen für konkrete schulorganisatorische Maßnahmen wie Errichtung, Veränderung oder Aufhebung staatlicher Schulen entfaltet der Schulnetzplan hingegen nicht.

Nach § 13 Abs. 4 und 6 ThürSchulG werden staatliche Schulen von den kommunalen Gebietskörperschaften als Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium errichtet, verändert oder aufgehoben. Die Aufhebung einer Grundschule stellt damit eine schulorganisatorische Maßnahme dar, die in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fällt.

Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz und Art. 91 Abs. 1 der Thüringer Verfassung steht den Gemeinden und Landkreisen ein verfassungsrechtlich garantiertes Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist (kommunale Selbstverwaltung). Ein frühzeitiges Eingreifen des Landes oder die Erteilung von Handlungsvorgaben zur Erhaltung einzelner Schulen ist unzulässig. Die Aufhebung einer Grundschule gehört zum Kernbereich dieses kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Ein staatliches Einwirken, das den Schulträger zur Aufrechterhaltung der Schule verpflichtet, würde einen Eingriff in dieses Recht darstellen.

Die Aufnahme einer Schulschließung im Schulnetzplan führt weder unmittelbar zur Aufhebung der Schule noch verpflichtet sie den Schulträger, ein Einvernehmen mit dem TMBWK zu beantragen. Die Umsetzung erfordert stets eine konkrete schulorganisatorische Entscheidung des Schulträgers.

Der Schulträger ist nach § 13 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG verpflichtet, das notwendige Schulangebot vorzuhalten und die erforderlichen Schulanlagen bereitzustellen. Die konkreten Entscheidungen trifft er nach eigenem Ermessen und Zweckmäßigkeitserwägungen. Das Land übt in diesem Zusammenhang keine Steuerung hinsichtlich konkreter Schulstandorte aus.

Erst die Umsetzung des Schulnetzplans, d.h. die tatsächliche Aufhebung einer staatlichen Schule, bedarf des Einvernehmens des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Das Handeln des Ministeriums ist dabei auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Einhaltung schulgesetzlicher Vorschriften beschränkt. Bei der Aufhebung von Grundschulen wird insbesondere darauf geachtet, dass die Schülerinnen und Schüler nach einer Schulaufhebung weiterhin innerhalb der nach § 41 d ThürSchulG festgelegten Wegezeiten die neue Schule erreichen können.

Zum Zeitpunkt der Beratung der Petitionen lagen dem TMBWK weder Anträge auf Zustimmung zu den Schulnetzplänen der Schulträger noch Anträge auf Erteilung des Einvernehmens zur Aufhebung der genannten Grundschulen vor.

Die Petenten wurden über die dargestellte Rechtslage informiert.

3.5 Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Fragen des Natur- und Umweltschutzes rücken immer mehr in das gesellschaftliche Bewusstsein. Flora und Fauna stehen unter besonderem Schutz, was sogar ausdrücklich im vierten Abschnitt der Thüringer Landesverfassung geregelt ist. Dementsprechend machen sich immer wieder Petenten über Fragen des Umweltschutzes Gedanken und fordern politische Unterstützung ein. Aber auch energiepolitische Fragen im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien gewinnen immer mehr an Bedeutung.

3.5.1 Speicher Roth 2 und Buchenhof sicher erhalten

Eine besorgte Bürgerin setzte sich für den Erhalt der Speicher Roth 2 und Buchenhof ein. Diese waren im März 2025 kurzfristig und massiv abgesenkt worden. Die Petentin verwies auf die enorme Bedeutung der Was-

serflächen für den Naturschutz, den Brandschutz und die Naherholung vor Ort. Durch die weitreichende Entleerung sah sie den Bestand der Anlagen und die ökologische Balance gefährdet.

Die Prüfung durch den Petitionsausschuss und die Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF) brachten die Hintergründe ans Licht: Die Standsicherheit der Dämme der beiden Speicher war bei Hochwasser nicht mehr gewährleistet. Um eine drohende Flutwelle und damit eine Gefahr für Leib und Leben zu verhindern, musste die Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) als Eigentümerin unverzüglich handeln.

Kritisch hinterfragte der Ausschuss jedoch das Vorgehen der Behörden: Die Öffentlichkeit und lokale Nutzer waren vorab nicht über die drastischen Maßnahmen informiert worden. In der parlamentarischen Prüfung räumte die TFW diese Versäumnisse ein und entschuldigte sich für die mangelnde Transparenz.

Der Petitionsausschuss konnte erreichen, dass die Kommunikation verbessert und erste bauliche Lösungen auf den Weg gebracht wurden. Es wurde mit dem Bau einer zusätzlichen Entlastungseinrichtung (Überlauf) begonnen, um die Hochwassersicherheit kurzfristig wiederherzustellen. Durch diese Maßnahmen konnte bereits während des Verfahrens wieder Wasser in die Anlagen eingelassen werden, wodurch das Hauptanliegen der Petentin – der Erhalt der Wasserflächen – vorerst gesichert ist.

Um sicherzustellen, dass aus dem Provisorium eine dauerhafte und sichere Lösung wird, hat der Petitionsausschuss das Verfahren nach § 17 Nr. 5 ThürPetG an den zuständigen Fachausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten überwiesen. Damit bleibt das Thema auf der politischen Tagesordnung.

3.5.2 Abwasserentsorgung mittels privater Hebeanlagen – Petenten monieren erheblichen Aufwand und Kosten

Fragen der Abwasserbeseitigung und des notwendigen Anschlusses an die zentralen kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtungen spielten im Jahr 2025 in mehreren Petitionsverfahren eine zentrale Rolle. Auf der einen Seite thematisierten die Petenten mehrfach, dass aus ihrer Sicht leichtfertig die kommunalen Abwasserbeseitigungskonzepte immer wieder Grundstücksanschlüsse unter Verwendung einer privaten Hebeanlage vorsehen würden. Nach Auffassung der Petenten würden demgegenüber die technischen Möglichkeiten, einen Hausanschluss im Wege einer Freispiegelleitung zu realisieren, nicht ausreichend geprüft. Damit finde eine

einseitige Kosten- und Risikoverlagerung auf die einzelnen Grundstücksanlieger statt.

Der Petitionsausschuss hat in den genannten Petitionsverfahren das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz beteiligt. Im Ergebnis der Beteiligung war zu konstatieren, dass das Vorsehen von privaten Hebeanlagen zur Realisierung von Hausanschlüssen an die zentrale Abwasserentsorgungseinrichtungen rechtlich nicht zu beanstanden ist und diese Einschätzung bereits regelmäßig in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Bestätigung gefunden hat. Gleichwohl sah der Petitionsausschuss die Problematik, dass inzwischen vor allem noch diejenigen Hausanschlüsse ausstehen, bei denen ein Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung nur durch Überwindung technischer Schwierigkeiten realisiert werden kann. Einen konkreten Petitions Sachverhalt nahm der Petitionsausschuss dabei zum Anlass, sich die konkreten Problemstellungen im Rahmen eines Ortstermins unmittelbar anzusehen. Hierbei wurde dem Petitionsausschuss deutlich vor Augen geführt, welche praktischen Probleme sich Grundstückseigentümern bei der Realisierung eines Anschlusses an das zentrale Abwassernetz stellen und vor allem, welche erheblichen Kosten damit in der Regel einhergehen.

Vor diesem Hintergrund bat der Petitionsausschuss den zuständigen Fachausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten um Mitberatung der in Rede stehenden Petitionen. Im Ergebnis der Mitberatung teilte der Fachausschuss mit, dass die Landesregierung im Zuge der durchgeführten Beratungen signalisiert hat, eine Einbeziehung von privaten Hebeanlagen in die bereits bestehende Förderkulisse zu erwägen, die bereits im Bereich für den Einbau von vollbiologischen Kleinkläranlagen auf Privatgrundstücken geschaffen wurde. Konkret wurde seitens des zuständigen Ministeriums mitgeteilt, eine Ausweitung der Förderung auch auf private Hebeanlagen ab dem Jahr 2027 realisieren zu wollen.

Bei der abschließenden Beratung der Petitionen unterstrich der Petitionsausschuss die Wichtigkeit des mit den Petitionen aufgeworfenen Themas. Betroffene Grundstückseigentümer sollten mit der Problematik nicht allein gelassen werden. Im Ergebnis beschloss der Petitionsausschuss, die Petitionen der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, die Thematik bei der geplanten Novellierung der einschlägigen Förderrichtlinien zu berücksichtigen.

3.6 Landeshaushalt und Finanzen

In welchen Bereichen gibt der Staat sein Geld aus und welche Steuern muss ich persönlich bezahlen? Dies sind zunächst einmal die Kernfragen im Bereich Landeshaushalt und Finanzen. Viele Anliegen drehten sich im Berichtszeitraum um die Grundsteuerreform und die konkreten Auswirkungen für betroffene Grundstückseigentümer. Oft lassen sich diese Fragestellungen durch ergänzende Informationen an die Petenten zu den genauen rechtlichen Hintergründen der konkreten steuerlichen Veranlagung auflösen. Auf der anderen Seite thematisieren Petitionen im Bereich Haushalt Fragen der Besoldung oder der Beihilfe (Krankenversicherung der Beamten).

3.6.1 Grundsteuerreform in der Praxis – Korrektur von Fehlbewertungen

Im Zuge der bundesweiten Grundsteuerreform wandten sich vermehrt Bürger an den Petitionsausschuss, die mit der Bewertung ihrer Grundstücke durch die Finanzämter unzufrieden waren. In zwei markanten Fällen führten die neuen Bescheide zu massiven Mehrbelastungen:

Im ersten Fall wurde ein Grundstück nicht als Agrarland, sondern als unbebautes Gartenland eingestuft. Die Grundsteuer sollte von 149,00 Euro



Abgeordnete Jane Croll (CDU)

auf 675,00 Euro pro Jahr steigen. Im zweiten Fall führte eine fehlerhafte Einordnung einer zurückliegenden Baumaßnahme als „Kernsanierung“ anstatt einer einfachen „Modernisierung“ dazu, dass sich die Grundsteuer von jährlich ca. 39,00 Euro auf 193,00 Euro fast verfünffachte. In beiden Fällen sahen sich die Bürger mit ihren Einwendungen bei den Behörden zunächst nicht ausreichend gehört.

Der Petitionsausschuss bat das Thüringer Finanzministerium (TFM) um Prüfung. Durch das parlamentarische Verfahren kam

Bewegung in die festgefahrenen Fronten: Im ersten Fall veranlasste der Ausschuss, dass ein landwirtschaftlicher Gutachter des Finanzamtes das Grundstück persönlich in Augenschein nahm. Dabei wurde festgestellt, dass der pauschale Bodenrichtwert nicht angemessen war. Im zweiten Fall gab der Ausschuss auf Basis der Ministeriumsstellungnahme den entscheidenden Hinweis, die Einstufung der „Kernsanierung“ aus dem Jahr 2001 rechtlich neu prüfen zu lassen.

In beiden Verfahren konnte durch das Eingreifen des Ausschusses schließlich eine signifikante Entlastung für die Bürger erreicht werden:

Im ersten Fall wurde der Grundsteuerwert von ursprünglich rund 350.000 Euro auf rund 112.000 Euro gesenkt – eine Reduzierung um mehr als zwei Drittel. Im zweiten Fall korrigierte das Finanzamt nach dem erneuten Vorstoß des Petenten die Bewertung des Gebäudes, woraufhin die Grundsteuer in seinem Sinne angepasst wurde. Langwierige Rechtsstreitigkeiten konnten durch das Anrufen des Petitionsausschusses verhindert werden.

3.6.2 Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten für die Verbeamtung im gehobenen Dienst gefordert

Der Petent begehrte die Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes. Nach seiner Auffassung sollten die Regelungen im Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) dahingehend angepasst werden, dass Angestellte mit den Abschlüssen als Verwaltungsfachwirt (Fortbildungslehrgang II) bzw. Verwaltungsbetriebswirt (VWA) eine Möglichkeit zur Verbeamtung im gehobenen Dienst erhalten.

Der Petitionsausschuss antwortete dem Petenten unter Einbeziehung einer Stellungnahme des TMIKL wie folgt:

Laufbahnrechtlich bestimmt § 10 Abs. 2 ThürLaufbG allgemein die Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes. Der Zugang für den gehobenen Dienst ist eröffnet, wenn sowohl die geforderte Bildungsvoraussetzung als auch die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürLaufbG ist als Bildungsvoraussetzung mindestens eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung, entspricht (Fach-)Abitur, oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand – dies entspricht einer Meisterprüfung, einem Abschluss als staatlich geprüfter Betriebswirt oder einer beruflichen Fortbildung, soweit diese Fortbildung durch Rechtsverordnung oder durch eine Hochschule als gleichwertig festgestellt ist (vgl. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürHG), zu fordern.

Als sonstige Voraussetzung ist ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst, der gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürLaufbG mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen wird, erforderlich.

In der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes ist durch die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn

des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet staatliche allgemeine Verwaltung und Kommunalverwaltung (ThürAPOgVwD) ein dem § 17 Abs. 1 ThürLaufbG entsprechender Vorbereitungsdienst eingerichtet, der mit dem akademischen Grad „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, dem Bachelorgrad vergleichbar, abschließt.

Als alternative sonstige Voraussetzungen kommen für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ein inhaltlich den Anforderungen eines eingerichteten Vorbereitungsdienstes entsprechendes mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss (bspw. Fachhochschuldiplom), ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit oder, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies vorsehen, ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst in Betracht. Allen der vorgenannt geforderten Abschlüsse gemein ist, dass es sich um Hochschulabschlüsse handelt, die mit einem akademischen Grad abschließen.

Die mit dem Fortbildungslehrgang II und dem Verwaltungsbetriebswirt (VWA) erlangten Qualifikationen sind Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Fortbildungsabschlüsse nach dem BBiG und die hochschulischen Abschlüsse, die mit einem akademischen Grad abgeschlossen werden, sind verschiedenartig. Während Fortbildungsabschlüsse Teil der höherqualifizierenden beruflichen Bildung sind, sind dem gegenüber hochschulische Abschlüsse der akademischen Hochschulbildung zugehörig.

In diesem Kontext wird regelmäßig auch für berufliche Fortbildungen der Begriff des „Studiums“ verwendet. Der Begriff „Studium“ umfasst jedoch nicht nur das wissenschaftliche Lernen und Forschen an Universitäten und anderen gleichgestellten Hochschulen (z. B. duale Hochschulen und Kunsthochschulen), sondern wird ebenfalls für Aus- bzw. Fortbildungsgänge an Fachschulen, Berufsfachschulen oder an Fernschulen, Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien (VWAs) und sonstigen Bildungseinrichtungen des quartären Bildungsbereichs verwendet. Dies hat zur Folge, dass nicht jeder Abschluss eines alltagssprachlichen „Studiums“ zwingend mit dem Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses und der Verleihung eines akademischen Grads verbunden ist.

Darüber hinaus bestehen qualitative Unterschiede zwischen dem Abschluss des Fortbildungslehrgangs II bzw. dem Verwaltungsbetriebswirt (VWA) und einem Bachelor- oder einem diesem gleichwertigen Abschluss. Typischerweise werden bei einem Bachelor- oder gleichwertigen

Abschluss mindestens 180 Punkte (30 pro Semester) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erreicht. Dem gegenüber vermittelt die Fortbildung zum Verwaltungsbetriebswirt lediglich 120 ECTS Punkte und liegt somit deutlich unterhalb der zuvor genannten Mindestanforderungen für Studienabschlüsse. Ebenfalls hinzuweisen ist darauf, dass durch den erfolgreichen Abschluss an einer VWA die Hochschulzugangsberechtigung erworben wird, wodurch der Zugang zu Bachelor- oder gleichwertigen Studiengängen erst eröffnet wird.

An dieser Bewertung ändert sich auch dadurch nichts, dass sowohl der Fortbildungslehrgang II und der Verwaltungsbetriebswirt als auch die an einer Hochschule erworbenen Bachelorabschlüsse oder andere gleichwertige Studiengänge dem gleichen Niveau (Niveau 6) des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen (DQR) zugeordnet werden können. Der DQR ist ein Transparenzinstrument und unterscheidet acht Kompetenzniveaus, denen sich alle Qualifikationen des deutschen Bildungssystems zuordnen lassen. Sein Nutzen liegt darin, zu verdeutlichen, auf welchem Niveau die Kompetenzen angesiedelt sind, die mit einer Qualifikation erworben werden. Dadurch soll deutlich werden, dass verschiedenartige Lernergebnisse aus verschiedenen Bildungsbereichen gleichwertig sein können.

Die Zuordnung einer Qualifikation zu einem DQR-Niveau trifft jedoch allein eine Aussage zur Gleichwertigkeit der Qualifikation, indes nicht zu deren Gleichartigkeit. Mithin können aus einer Zuordnung zu einem DQR-Niveau keine Folgerungen für hochschulrechtliche Einordnungen oder gar tarif- oder laufbahnrechtliche Zugangsvoraussetzungen geschlossen werden.

Dies gilt entsprechend für den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR), bei dem ebenfalls eine Zuordnung zum dortigen Niveau 6 erfolgt. Vergleichbar dem DQR ermöglicht der EQR den europäischen Vergleich verschiedener Bildungsbereiche aus den verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Auch hier wird durch die Zuordnung zu einem EQR-Niveau allein eine Aussage zur Gleichwertigkeit der Qualifikation nicht aber zu deren Gleichartigkeit getroffen.

Die Zuordnung von Qualifikationen zu den Niveaustufen des DQR und des EQR verleiht somit keine zusätzliche Berechtigung. Ferner ersetzen diese Zuordnungen die in Deutschland bestehenden Systeme der Zugangsberechtigungen und die geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit den in Deutschland geltenden Zuständigkeiten nicht. Im Ergebnis haben EQR und DQR damit keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen.

Die Zuordnung von Berufs- und Studienabschlüssen als Zugangsvoraussetzung zu den einzelnen beamtenrechtlichen Laufbahnen richtet sich daher ausschließlich nach § 10 ThürLaufbG. Der Fortbildungslehrgang II als auch der Verwaltungsbetriebswirt (VWA) stellen jeweils einen Abschluss im Rahmen der beruflichen Fortbildung dar, der nicht die Zugangsvoraussetzungen für die beamtenrechtliche Laufbahnbefähigung des gehobenen Dienstes nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ThürLaufbG erfüllt. Änderungen an den hierfür maßgebenden laufbahnrechtlichen Vorschriften sind aufgrund der dargelegten qualitativen Unterschiede auch im Wege einer verlängerten Probezeit nicht vorgesehen.

3.7 Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Im Bereich Justiz, Migration und Verbraucherschutz bilden die Petitionen von Gefangenen im Zusammenhang mit der Haft in Thüringer Justizvollzugsanstalten den Schwerpunkt. Zudem spielen jedoch auch immer wieder Petitionen eine Rolle, die im Zusammenhang mit staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren stehen. Gerichtliche Entscheidungen können jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein. Geplante aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind hingegen regelmäßig die Kernproblematik im Bereich Migration.

3.7.1 Verfassungskonforme Entlohnung von Strafgefangenen

Ein Petent wandte sich mit Verweis auf ein wegweisendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 20. Juni 2023 an den Landtag. Das Gericht hatte darin die bisherige Vergütung von Strafgefangenen in mehreren Bundesländern für verfassungswidrig erklärt, da sie den Resozialisierungsgedanken nicht ausreichend widerspiegle. Der Petent forderte den Freistaat Thüringen auf, zeitnah eine verfassungskonforme Neuregelung der Gefangenenvergütung im Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch zu schaffen.

Der Petitionsausschuss verfolgte die Umsetzung des Urteils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr sehr engmaschig. Das seinerzeit zuständige Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMJMV) verwies zunächst auf eine länderoffene Arbeitsgruppe, die unter Federführung von Bayern und Nordrhein-Westfalen bundesweite Eckpunkte erarbeiten sollte. Weitere Sachstände der Verhandlungen wurden jedoch auch auf Nachfrage des Petitionsausschusses zunächst nicht mitgeteilt. Erst bei der abermaligen Beratung der Petition im April 2025 wurde der

Sachstand zur Neuregelung transparent gemacht. Das Justizministerium gab folgende Eckpunkte für das angestrebte Gesetzgebungsverfahren bekannt:

Die Grundvergütung der Gefangenen soll von derzeit 9 % auf 15 % der Eckvergütung angehoben werden. Weiterhin sollen bis zu zwölf Freistellungstage pro Jahr eingeführt werden, die auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden können. Schließlich wird die Arbeit im Vollzug stärker in ein schlüssiges Resozialisierungskonzept eingebettet, um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden.

Obwohl zum Zeitpunkt des Abschlusses noch kein fertiger Gesetzentwurf im Landtag vorlag, konnte der Ausschuss dem Petenten die konkreten Planungen der Regierung mitteilen und den Prozess beschleunigen. Die Petition wurde nach § 17 Nr. 2 b) ThürPetG abgeschlossen, da dem Informationsbedürfnis des Petenten entsprochen wurde.

3.7.2 Schlagkraft der Justiz – Personelle Stärkung der Staatsanwaltschaften

Ein Bürger wandte sich mit großer Sorge an den Petitionsausschuss und beklagte eine zunehmende Überlastung der Thüringer Staatsanwaltschaften. Durch seiner Wahrnehmung nach steigende Anzeigezahlen und komplexere Verfahren drohe die Leistungsfähigkeit der Justiz zu erlahmen. Der Petent forderte daher eine deutliche personelle Verstärkung, um zeitnahe Ermittlungen und die konsequente Verfolgung von Straftaten sicherzustellen.

Der Ausschuss nahm die Petition zum Anlass, die Personalsituation in der Justiz tiefgreifend zu beleuchten. In den Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz (TMJMV) wurde deutlich, dass die Forderung des Petenten einen wunden Punkt traf: Zwar wurden für den Haushalt 2024 Stellen angemeldet, jedoch nur ein Bruchteil davon, vorrangig im IT-Bereich der Justiz, konnte beim abschließenden Haushaltsbeschluss Berücksichtigung finden.

Der Petitionsausschuss ließ sich im Rahmen der parlamentarischen Prüfung daher detailliert über die aktuelle Entwicklung bei den Staatsanwaltschaften informieren:

Im ersten Halbjahr 2025 gingen die neu eingegangenen Ermittlungsverfahren um 7 % zurück; die durchschnittliche Verfahrensdauer konnte bei 2,6 Monaten stabilisiert werden. Zwischen Januar 2024 und Oktober 2025 wurden zudem 86 Proberichter eingestellt, wovon 50 direkt die Staatsanwaltschaften verstärkten. Für den Doppelhaushalt 2026/2027 wurde die

Schaffung von weiteren 20 Stellen speziell für die Staatsanwaltschaften in Aussicht gestellt.

Aufgrund der seinerzeit noch laufenden Haushaltsverhandlungen beschloss der Petitionsausschuss, die Petition nach § 17 Nr. 6 ThürPetG den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis zu geben. Dies war ein wichtiges Signal: Der Ausschuss übermittelte damit das Anliegen des Bürgers direkt an die politischen Entscheidungsträger, die über die künftige Mittelverteilung im Land entscheiden.

3.7.3. Aufnahme in das Landesaufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge begehrt

Der Petent, syrischer Staatsangehöriger, hatte bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Aufnahme seines Bruders und dessen Familie in das „Thüringer Landesaufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge“ gestellt. Er bat den Petitionsausschuss um Unterstützung und Klärung, da er die im Rahmen des Aufnahmeprogrammes erforderlichen Nachweise zur Klärung seiner Bonität im Zusammenhang mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung bei der Ausländerbehörde vorgelegt habe, sein Antrag aber gleichwohl abgelehnt worden sei.

Das um eine Stellungnahme gebetene TMJMV erläuterte zunächst, dass die seit dem 10. September 2013 bestehende Landesaufnahmeanordnung (LAAO) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, zuletzt bis zum 31. Dezember 2024 verlängert wurde.

Um zu dem durch die Landesaufnahmeanordnung begünstigten Personenkreis zu gehören, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden: So setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unter anderem voraus, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird. Zur Vermeidung von unzumutbaren Härten ist es im Ausnahmefall möglich, dass mehrere Verpflichtungserklärende eine Verpflichtungserklärung abgeben. Diese Personen haften als Gesamtschuldner. Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne von §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen.

Im konkreten Fall hatte sich der Petent im Frühjahr 2024 an die Ausländerbehörde gewandt und um Übermittlung der erforderlichen Formulare und Informationen für einen Antrag auf Einbeziehung seines in der Türkei

lebenden Bruders, dessen Ehefrau und deren zwei gemeinsamen Kinder in das LAAO gebeten. Nach Vorlage und Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilte die Ausländerbehörde dem Petenten mit, dass trotz Abgabe von Verpflichtungserklärungen durch drei Personen das pfändbare Einkommen nicht ausreichen würde, um den Lebensunterhalt seines Bruders und dessen Familie zu sichern. Das zur Verfügung stehende pfändbare Einkommen aller Verpflichtungsgeber belief sich auf etwa 1.000 €, während der rechnerische Bedarf für eine vierköpfige Familie zuzüglich Wohnkosten 2.300 € betragen würde. Zwei weitere Verpflichtungsgeber mussten unberücksichtigt bleiben, da diese selbst bereits Unterhaltungspflichten hatten. Die Ausländerbehörde wies den Petenten zudem darauf hin, dass der Haftungszeitraum aus einer Verpflichtungserklärung fünf Jahre betrage und damit neben den Kosten des Lebensunterhalts auch ausreichender Wohnraum zu finanzieren wäre. Nach den weiteren Ausführungen sei zudem der in der LAAO geforderte Nachweis einer individuellen Not und Bedrängnis der nachziehenden Personen seitens des Petenten nicht dargelegt worden. Daher konnten die Verpflichtungserklärungen nicht angenommen werden und eine Einbeziehung in das LAAO nicht erfolgen.

Der Petent entschied daraufhin, dass er zunächst nur seinem Bruder die Einreise nach Thüringen ermöglichen und dessen Familie sodann im Rahmen des Familiennachzugs nach dem Aufenthaltsgesetz nachholen wolle. Die Ausländerbehörde äußerte sich gegenüber dem Petenten dahingehend, dass sie einer Einreise des Bruders ohne seine Familie im Rahmen der LAAO und eines nachfolgenden Familiennachzugs nach dem Aufenthaltsgesetz ebenfalls nicht zustimmen werde.

Auf die Bitte des Petitionsausschusses sagte die Ausländerbehörde zu, das Vorbringen des Petenten erneut zu prüfen.

Im Ergebnis stimmte die Ausländerbehörde schließlich der Aufnahme des Bruders des Petenten zu und sandte die entsprechende Vorabzustimmung an das Generalkonsulat in Istanbul.

Der Petent bedankte sich herzlich für die Unterstützung des Petitionsausschusses.

3.7.4. Abschiebung in die Türkei begehrt

Ein türkischer Staatsangehöriger beehrte die Abschiebung in sein Herkunftsland Türkei, da er in Deutschland keine Perspektive mehr sah. Der Petent nahm Bezug auf Äußerungen der Bundesregierung in den Medien, wonach Abschiebungen künftig unbürokratischer und zügiger erfolgen sollen.

Das um eine Stellungnahme gebetene TMJMV informierte den Petitionsausschuss darüber, dass sich der Petent aufgrund eines Tötungsdelikts in Strafhaft befindet und eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt.

Dies bedeutet Folgendes:

Nach der Verwaltungsvorschrift des TMJMV zur Anwendung des § 456a StPO wird bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe das öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Vollstreckung in aller Regel so schwer wiegen, dass ein Absehen von der weiteren Vollstreckung nicht vor Verbüßung von mindestens 15 Jahren in Betracht kommt. D.h. erst dann erfolgt eine Prüfung, ob der Strafreis zur Bewährung ausgesetzt wird. Im Fall des Petenten würden 15 Jahre erst im Jahr 2031 vollzogen sein. Damit können auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen frühestens zu diesem Zeitpunkt eingeleitet werden. Denn der durch § 456a StPO ermöglichte Verzicht auf den weiteren Vollstreckungsanspruch des Staates darf nicht zu dem Eindruck führen, dass der Staat aus Straftaten ausländischer Staatsangehöriger und dem aus ihnen resultierenden Gerichtsurteilen keine Konsequenzen zieht.

Da gegenwärtig und auch in den kommenden Jahren nicht von einem Absehen der weiteren Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft ausgegangen werden kann, ist die von dem Petenten begehrte Abschiebung in sein Herkunftsland Türkei derzeit nicht möglich.

Aufgrund der dargestellten Rechtslage konnte der Petitionsausschuss dem Begehren nicht abhelfen (§ 17 Nr. 9 ThürPetG).

3.8 Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlicher Raum

In der laufenden Wahlperiode wurden die Themen Wirtschaft und Landwirtschaft in einem Ressort zusammengefasst. Im Bereich Wirtschaft bearbeitete Petitionsausschuss Fragestellungen der Fördermittelvergabe einschließlich der in diesem Bereich noch immer relevanten Abrechnungen der seinerzeit ausgereichten Corona-Hilfen. Landwirtschaftliche Themenstellungen drehen sich meist um Fragen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der in Thüringen ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe.

3.8.1 Industriestandort Thüringen – Transformationshilfen für den Mittelstand

In einer Phase erheblichen wirtschaftlichen Drucks wandte sich ein Petent an den Landtag, um eine stärkere staatliche Absicherung der Thüringer Industrie zu fordern. Angesichts explodierender Energiepreise, Kapitalman-

gel und des digitalen Wandels schlug die Petition die Einrichtung spezieller Transformationsfonds nach Vorbildern in Bayern und Hessen vor. Ziel war es, eine drohende Deindustrialisierung abzuwenden und Arbeitsplätze durch gezielte staatliche Beteiligungen und Hilfen zu sichern.



Abgeordneter Thomas Benninghaus (AfD)

Obwohl die Petition nach der Veröffentlichung auf der Petitionsplattform in der öffentlichen Mitzeichnungsphase nur geringe Resonanz fand, maß der Petitionsausschuss dem Thema aufgrund seiner strukturellen Bedeutung für den Freistaat hohes Gewicht bei. Er beteiligte das Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und ländlichen Raum (TMWLLR), um eine zusammenfassende Betrachtung der bestehenden Förderlandschaft vornehmen zu können.

Die Prüfung ergab, dass das Thema „Transformation“ bereits wesentlicher Bestandteil der Thüringer Wirtschaftspolitik ist. Das Ministerium legte dar, dass Thüringen auf ein ausdifferenziertes Instrumentarium aus Zuschüssen, Bürgschaften und Beteiligungskapital setzt, das speziell auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zugeschnitten ist. Besonders hervorzuheben waren dabei folgende im Rahmen des Verfahrens benannte Neuentwicklungen:

- Mittelstandsfonds Thüringen II (MFT II): Dieser im Juli 2025 neu aufgelegte Beteiligungsfonds rundet die Thüringer Fondsstruktur ab und bietet Kapital für Investitionen in Zukunftstechnologien.
- ThüringenKredit: Ein neues Weiterleitungsdarlehensprogramm zur Sicherung der Liquidität.
- Kompetenzstelle Dekarbonisierung: Gezielte Beratung für Unternehmen beim Übergang zur Treibhausgasneutralität.

Der Petitionsausschuss stellte daher fest, dass die Forderungen der Petition in weiten Teilen bereits durch die Weiterentwicklung der Thüringer Förderinstrumente aufgegriffen wurden. Auch konnte herausgearbeitet werden, dass der Thüringer Regierungsvertrag die Einrichtung eines Transformations-, Technologie- und Innovationsfonds explizit vorsieht.

Um den Vorschlag des Petenten zur konkreten Ausgestaltung dieses Fonds in die politische Debatte einzubringen, beschloss der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen wurden die Petition mit den gegebenen Hinweisen und Informationen abgeschlossen.

3.8.2 Digitalisierung mit Augenmaß – Keine Nutzungspflicht für das elektronische Flächenregister

Der Thüringer Bauernverband e.V. wandte sich mit einer viel beachteten Petition zur Veröffentlichung an den Landtag. Kern der Kritik war die geplante verpflichtende Einführung eines neuen digitalen „Flächenregisters“. Landwirtschaftliche Betriebe sollten darüber ihre Bewirtschaftungsmaßnahmen für Förderprogramme (wie KULAP) dokumentieren. Die Petentin legte dar, dass das System technisch noch nicht ausgereift sei, zu massivem Mehraufwand durch Doppelangaben führe und die Betriebe faktisch überlaste. Gefordert wurde, die Nutzung erst dann zur Pflicht zu machen, wenn eine volle Funktionalität und Schnittstellen zu bestehenden Programmen der Landwirte garantiert seien.

Die Petition stieß auf breite Resonanz in Öffentlichkeit. Nach Veröffentlichung der Petition auf der Petitionsplattform des Landtags wurde mit insgesamt 2.897 Mitzeichnungen das notwendige Quorum für eine öffentliche Anhörung weit überschritten.

Der Petitionsausschuss führte daraufhin am 24. April 2025 eine öffentliche Anhörung durch. Dies ermöglichte es den Vertretern der Landwirtschaft, ihre praktischen Probleme direkt vor den Abgeordneten des Petitionsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Landwirtschaft sowie dem zuständigen Staatssekretär des Ministeriums für Wirtschaft und Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TMWLLR) zu erläutern. In der parlamentarischen Prüfung wurde deutlich, dass die Kritik an der mangelnden Benutzerfreundlichkeit und den fehlenden Datenschnittstellen berechtigt war.

Im Ergebnis bekräftigte die Landesregierung ihre Pläne. Die Nutzung des Flächenregisters bleibt für die Landwirte weiterhin freiwillig und wurde nicht verpflichtend eingeführt. Das Ministerium räumte ein, dass Schnittstellen zu externen Systemen noch verbessert werden müssen und arbeitet nun an Lösungen, die eine tatsächliche Entlastung statt neuer Bürokratie schaffen. In diesem Sinne fasste der Petitionsausschuss zusammen: Digitalisierung darf kein Selbstzweck sein, sondern muss den Anwendern die Arbeit erleichtern.

3.9 Medien, Ehrenamt und Sport

Das Kernthema in diesem Sachgebiet ist der öffentliche Rundfunk und insbesondere die Ausgestaltung des Rundfunkbeitrags im Einzelfall. Aber auch sportpolitische Fragestellungen wie Investitionen in Sportstätten

oder die Förderung einzelner Sportevents werden gelegentlich an den Petitionsausschuss herangetragen.

3.9.1 Keine Entrichtung von Rundfunkbeiträgen bei Unbewohnbarkeit der Wohnung

Ein Petent bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, da er trotz Unbewohnbarkeit seines Hauses zur Entrichtung von Rundfunkbeiträgen herangezogen werden sollte.

Die Prüfung des Anliegens ergab Folgendes:

Der Petent hatte im Jahr 2021 ein seit ca. 20 Jahren leerstehendes Haus gekauft. In den Jahren des Leerstandes wurde auf Veranlassung des Stromversorgers die Stromleitung gekappt, da kein Zugang zur Zähleranlage möglich war. Da das Haus über Nachtspeicheröfen beheizt wurde, die ohne Strom nicht funktionieren, froh im Winter die Wasserleitung ein. Nach Einsetzen des Tauwetters platzte die Wasserleitung, woraufhin der Trinkwasserzweckverband die Wasserversorgung für das Haus abstellte. Im Rahmen der Sanierung des Hauses durch den Petenten wurde der Wasserschaden zwar behoben. Noch während der Sanierung wurde das Haus jedoch durch unbekannte Täter in Brand gesetzt. Im Rahmen der Löscharbeiten wurde das Dach durch die Feuerwehr aufgeschlagen und Löschwasser in das Lehmfachwerk hineingepumpt. Damit war das Haus letztlich abrisssreif.

Der Petent schilderte dem Beitragsservice diese Umstände; er ging davon aus, dass er damit von der Entrichtung des Rundfunkbeitrags befreit sei. Der Beitragsservice lehnte dies jedoch ab und leitete, nachdem der Petent die Rundfunkgebühren nicht entrichtete, ein Vollstreckungsersuchen zur Beitreibung der offenen Forderungen ein. Das ursprünglich mit der Vollstreckung beauftragte Landratsamt gab den Fall nach Vorlage der Nachweise durch den Petenten an den Beitragsservice zurück. Dieser gab den Fall schließlich an ein privates Inkassounternehmen ab. Das private Inkassounternehmen stellte die Beitreibung der Forderung vorläufig ein und übermittelte, wie bereits zuvor das Landratsamt, den von dem Petenten geführten Schriftverkehr mit diversen Nachweisen über die Unbewohnbarkeit des Objektes an den Beitragsservice. Daraufhin bat der Beitragsservice den Petenten um eine Bestätigung der Gemeinde, dass die Wohnung aufgrund eines Brandes nicht bewohnbar sei.

Anhand der im Rahmen des Petitionsvorbringens übermittelten Nachweise in Form von Fotos kam der MDR schließlich auch zu dem Ergeb-

nis, dass das Wohnhaus tatsächlich nicht bewohnbar ist und meldete das Beitragskonto ab. Forderungen des MDR gegen den Petenten bestehen somit nicht mehr.

3.9.2 Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für Personen in Haft gefordert

Der Petent beklagte, dass Personen, die sich in Haft bzw. Untersuchungshaft befinden, weiterhin zur Rundfunkbeitragspflicht herangezogen werden. Er forderte, dass in solchen Fällen eine vorübergehende Abmeldung der Wohnung ermöglicht werden müsse.

Die Staatskanzlei legte gegenüber dem Petitionsausschuss die geltende Rechtslage dar:

Der Anspruch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf „funktionsgerechte Finanzierung“ ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Ausfluss der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) gewährleisteten Rundfunkfreiheit. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist im dualen Rundfunksystem der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen, um alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen.

Das Rundfunkbeitragssystem basiert dabei auf einem solidarischen Modell, nach dem alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls in Deutschland einen Beitrag leisten.

Die Rundfunkbeitragspflicht ist gemäß § 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) wohnungsbezogen. Beitragsschuldner ist die Inhaberin oder der Inhaber einer Wohnung (§ 2 Abs. 2 RBStV). Die Beitragspflicht entfällt erst, wenn die Wohnung aufgegeben wird oder eine Befreiung nach § 4 RBStV bewilligt wird. Nach der Rechtsprechung bleibt die Beitragspflicht auch bei längerer persönlicher Abwesenheit wie Auslandsaufenthalt, Krankenhaus oder Pflegeheimunterbringung bestehen. Eine Befreiung ist nur in bestimmten Fällen möglich. So können bspw. Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Bürgergeld) oder vergleichbare Sozialleistungen beziehen, auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden (§ 4 RBStV).

Eine generelle Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bei Inhaftierten ist nicht sachgerecht. In vielen Fällen bleiben die Wohnungen während der Inhaftierung weiterhin bewohnt, etwa durch Angehörige. Eine generelle Befreiung von der Beitragsfrist würde diesen Mitbewohnern eine

beitragsfreie Nutzung ermöglichen und damit eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen beitragspflichtigen Haushalten darstellen. Darüber hinaus wäre eine zeitlich befristete Befreiung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, da Anträge individuell geprüft, bewilligt und nach Entlassung erneut überprüft werden müssten. Dies birgt zudem Missbrauchsrisiken, insbesondere bei vorzeitigen Entlassungen oder Haftunterbrechungen.

Zugleich bestehen bereits wirksame Ausnahmen für Härtefälle: Personen, die Bürgergeld nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, können gemäß § 4 Abs. 1 RBStV auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Darüber hinaus ermöglicht § 4 Abs. 6 RBStV eine Befreiung für besondere Härtefälle. So können auch Personen, die keine Sozialleistungen beziehen, von der Pflicht befreit werden, wenn ihr Einkommen den sozialrechtlichen Bedarf nur um weniger als den monatlichen Rundfunkbeitrag von derzeit 18,36 Euro übersteigt. Diese Regelung schützt Menschen, deren Einkommen nur knapp über der Bedürftigkeitsgrenze liegt und vermeidet, dass ihnen durch einen geringen Zuzahlungsbetrag der soziale Bedarf im Kern gefährdet wird. Die Härtefallregelung stellt sicher, dass auch jene, deren Einkommen knapp oberhalb der Sozialleistungsgrenze liegt, nicht zusätzlich wirtschaftlich belastet werden.



Öffentlichen Anhörung des Petitionsausschusses im Thüringer Landtag.

4. Die Strafvollzugskommission

Die Strafvollzugskommission ist ein ständiger Unterausschuss des Petitionsausschusses und wird nach § 13 ThürPetG in jeder Wahlperiode neu bestellt.



Der Vorsitzende der Strafvollzugskommission Dieter Laudenbach (AfD).

Die Kommission behandelt die ihr vom Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen und befasst sich mit dem Vollzug von Untersuchungshaft, Jugendstrafen und Freiheitsstrafen sowie freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung. Dazu besucht die Strafvollzugskommission regelmäßig die Thüringer Einrichtungen des Strafvollzugs sowie des Maßregelvollzugs.

Der Strafvollzug wird in Thüringen in den Justizvollzugsanstalten Tonna, Hohenleuben, Untermaßfeld und Suhl-Goldlauter sowie in der Jugendstrafanstalt Arnstadt vollstreckt. Die Unterbringung in einer dieser Anstalten erfolgt in erster Linie aufgrund eines sog. Vollstreckungsplans, der die Zuweisung in eine Vollzugseinrichtung jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe vorsieht.

Im Maßregelvollzug werden gemäß §§ 63 und 64 Strafgesetzbuch (StGB) unter bestimmten Voraussetzungen psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter untergebracht. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt, wenn eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen wurde und von dem Straftäter weitere Straftaten zu erwarten sind. Auch bei suchtabhängigen Straftätern erfolgt eine Einweisung in eine forensische Klinik, wenn weitere Straftaten nicht ausgeschlossen werden können und eine hinreichende Erfolgsaussicht für die Behandlung besteht. Obwohl sie Straftäter sind, werden die im Maßregelvollzug behandelten Menschen in erster Linie als Patienten angesehen. Die Behandlung dieser Patienten dauert oft mehrere Jahre und eine Entlassung ist in der Regel erst möglich, wenn eine entsprechend günstige Prognose vorliegt.

Die Strafvollzugskommission besuchte im Jahr 2025 die Justizvollzugsanstalten Suhl-Goldlauter, Untermaßfeld und Tonna. Es ist langjährige Praxis, dass sich Inhaftierte anlässlich der Besuche in den Vollzugseinrichtungen unmittelbar an die Mitglieder der Strafvollzugskommission wenden können. Sofern sich Probleme nicht bereits unmittelbar im Austausch mit der jeweiligen Anstaltsleitung lösen lassen, werden Bitten oder Beschwerden an den Petitionsausschuss weitergeleitet und dort als Petitionen bearbeitet. Selbstverständlich haben im Zuge eines Besuchs auch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten und die örtlichen Personalräte die Möglichkeit, das Gespräch mit der Strafvollzugskommission zu suchen.

5. Die Zusammenarbeit mit dem Thüringer Bürgerbeauftragten

Im November 2025 endete nach zwölf Jahren die Amtszeit von Dr. Kurt Herzberg als Thüringer Bürgerbeauftragter. Im März 2026 wählte der Landtag die Juristin Claudia Democh zu seiner Nachfolgerin. Die Thüringer Bürgerbeauftragte unterstützt die Arbeit des Petitionsausschusses. Sie nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil und bearbeitet für diesen sog. Prüfaufträge. Im Rahmen dieser Prüfaufträge wird die Bürgerbeauftragte regelmäßig gebeten, in Konfliktsituationen zwischen Behörden und Bürgern zu vermitteln, um so letztlich eine für beide Seiten tragfähige Lösung zu erarbeiten. Im Übrigen leitet die Bürgerbeauftragte die an ihn gerichteten Petitionen an den Petitionsausschuss weiter. Die Bürgerbeauftragte selbst befasst sich demgegenüber mit sog. Bürgeranliegen, d.h., mit von Bürgern an ihn herangetragenem Wünschen, Anliegen und Vorschlägen, die nicht als Petition aufzufassen sind, sowie mit Auskunftsbegehren und Informationersuchen.

Weitere Informationen zur Arbeit der Bürgerbeauftragten finden Sie unter

www.buergerbeauftragter-thueringen.de/

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 39 Petitionen vom Bürgerbeauftragten an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Im gleichen Zeitraum wurde der Bürgerbeauftragte mit einem Prüfauftrag betraut.

6. Statistik

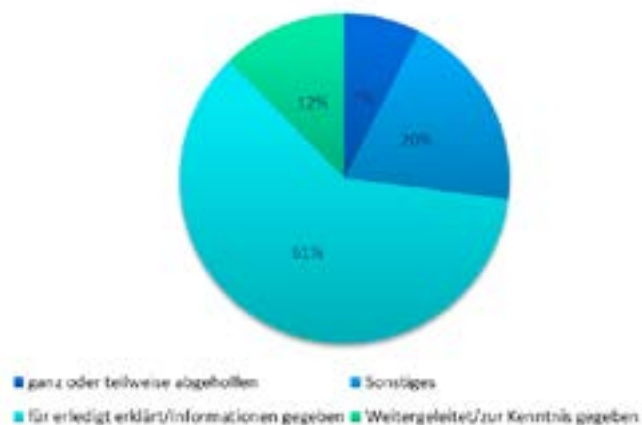
6.1 Anzahl der durch den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum bearbeiteten Petitionen

Neueingänge 2025	536
davon:	
a) im Berichtszeitraum erledigt	255
b) bis 31.12.2025 nicht erledigt	281

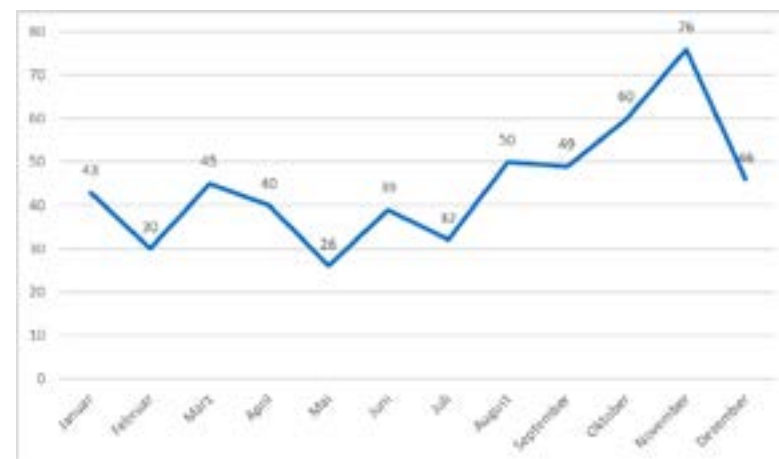
6.2 Aufgliederung der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen nach Personengruppen

natürliche Personen	530
a) Bürgerinnen und Bürger	527
b) Bürgerinnen und Bürger unter ihrer Firma	1
c) Bürgerinitiativen	1
d) Interessengemeinschaften	1
e) Vertretung durch Rechtsanwälte	0
juristische Personen	6
a) des öffentlichen Rechts	5
b) des privaten Rechts	1

Beschlüsse prozentual



6.3 Anzahl der monatlich im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen



6.4 Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen im Internet

Anträge auf Veröffentlichung von Petitionen	75
veröffentlichte Petitionen	48
Petitionen, die auf der Petitionsplattform 1.500 Mitzeichnungen für eine öffentliche Anhörung im Landtag erreicht haben	12

Öffentliche Anhörungen zu Petitionen

Im Berichtszeitraum wurden zu 13 Petitionen öffentliche Anhörungen durchgeführt.

6.5 Beschlüsse des Petitionsausschusses nach § 17 ThürPetG

Petitionen der Landesregierung überwiesen (§ 17 Nr. 1 ThürPetG)	4
Petitionen für erledigt erklärt, da dem Anliegen entsprochen wurde (§ 17 Nr. 2 Buchstabe a ThürPetG)	27
Petitionen aufgrund von Auskünften zur Sach- und Rechtslage, wegen der Rücknahme der Petition oder aus sonstigen Gründen für erledigt erklärt (§ 17 Nr. 2 Buchstabe b ThürPetG)	273
festgestellt, dass dem vorgebrachten Anliegen teilweise entsprochen werden konnte (§ 17 Nr. 3 ThürPetG)	7
Petitionen an die zuständige Stelle weitergeleitet (§ 17 Nr. 4 ThürPetG)	22
Petitionen einem anderen Ausschuss überwiesen (§ 17 Nr. 5 ThürPetG)	5
Petitionen den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis gegeben (§ 17 Nr. 6 ThürPetG)	29
von einer sachlichen Prüfung der Petition abgesehen (§ 17 Nr. 7 ThürPetG)	50
den Petenten anheim gegeben, zunächst von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen (§ 17 Nr. 8 ThürPetG)	2
festgestellt, dass dem in der Petition vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann (§ 17 Nr. 9 ThürPetG)	32
einen Prüfauftrag an Bürgerbeauftragten erteilt (§ 8 Abs. 2 ThürPetG)	1

6.6 Inhalt von Sammel- und Massenpetitionen

Petitionsart	Inhalt	Anzahl
Sammelpetitionen	Schulen	2
	Kindereinrichtungen	1
	Kommunales	1

Massenpetitionen wurden im Jahr 2025 nicht eingereicht.

6.7 Inhalt der nach § 17 Nr. 1 ThürPetG überwiesenen Petitionen

Landesstraßen

Kommunales

Gesundheitswesen

Schulen

Rechtsgrundlagen der Arbeit des Petitionsausschusses

Auszug aus der Verfassung des Freistaats Thüringen

Artikel 14

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder mündlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 65

- (1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Entscheidung über die an den Landtag gerichteten Eingaben obliegt. Der Landtag kann die Entscheidung des Petitionsausschusses aufheben.
- (2) Artikel 64 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Artikel 67 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (3) Das Nähere regelt das Gesetz.

Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG)

vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 57),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 371)

§ 1

Bildung des Petitionsausschusses

- (1) Unbeschadet der Bildung der Ausschüsse nach § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bildet der Landtag in seiner ersten Sitzung einen Petitionsausschuss.
- (2) Die Größe des Petitionsausschusses ist so zu wählen, dass alle Fraktionen mindestens mit einer beziehungsweise einem Abgeordneten vertreten sind und sich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Landtag auch im Petitionsausschuss widerspiegeln. Für die Gesamtgröße des Petitionsausschusses und die Sitzverteilung zwischen den Fraktionen gilt § 9 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.
- (3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft den Petitionsausschuss spätestens vier Wochen nach seiner Bildung zu seiner ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die beziehungsweise der Vorsitzende und die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Die Wahl der beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt vorläufig bis zur Bildung der Ausschüsse nach § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und der Benennung der Vorsitzenden nach § 71 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags. Vorschlagsberechtigt für diese Vorsitzende beziehungsweise diesen Vorsitzenden ist die stärkste Fraktion, für diese stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise diesen stellvertretenden Vorsitzenden die zweitstärkste Fraktion.
- (4) Die Fraktionen benennen der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten spätestens 14 Tage nach der Bildung des Petitionsausschusses die Ausschussmitglieder und eine entsprechende Anzahl Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.
- (5) In der ersten Sitzung soll auch mit der inhaltlichen Sacharbeit begonnen werden. In der Sache eilbedürftige Petitionen sind vorrangig zu bearbeiten.

§ 2

Begriff

- (1) Petitionen sind Bitten oder Beschwerden, die in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören auch Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 3 Petitionsberechtigung

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Petitionen an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder gemeinsam mit anderen zu. Petitionen können im Interesse von Dritten vorgetragen werden, soweit der Wille des betreffenden Dritten dem nicht offensichtlich entgegensteht.

(2) Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können jederzeit Petitionen unmittelbar an den Landtag richten.

(3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt.

(4) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.

(5) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(6) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 5 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würde.

§ 4 Form der Petition

(1) Petitionen können schriftlich, dazu zählt insbesondere auch die Einreichung in Form der E-Mail, wenn ihr der vollständige tatsächliche Name des Petenten und seine vollständige aktuelle Postanschrift beigefügt sind, und in Brailleschrift, sowie mündlich, insbesondere auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden, eingereicht werden. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen vom Petenten unterzeichnet sein. Bei elektronisch eingereichten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn

1. der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind oder
2. er seine Identität und Postanschrift nach § 18 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen hat und
3. das im Internet bereitgestellte Formular verwendet wird.

(2) Werden Petitionen von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertretern eingereicht, kann die Bekanntgabe eines Ergebnisses des Petitionsverfahrens vom Nachweis der Vertretungsbefugnis abhängig gemacht werden, wenn Zweifel daran bestehen.

§ 5 Unzulässige Petitionen

Von einer sachlichen Prüfung der Petition kann abgesehen werden, wenn

1. sie – mit Ausnahme der E-Mail – nicht unterzeichnet oder nicht mittels des vom Landtag im Internet bereitgestellten Formulars eingereicht wird,
2. sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,
3. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
4. sie einen beleidigenden, nötigenden oder unsachlichen Inhalt hat,
5. sie sich gegen einen Dritten richtet und das geltend gemachte allgemeine Interesse das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Dritten nicht überwiegt,
6. sie nach Inhalt und Form eine strafbare Handlung darstellt,
7. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Vorbringen enthält,
8. lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird.

§ 6 Petitionen, die gerichtliche Verfahren betreffen

(1) Des Weiteren wird von einer sachlichen Prüfung der Petition abgesehen, wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde.

(2) Das Recht des Petitionsausschusses, sich mit dem Verhalten der Landesregierung, einer Behörde des Landes und von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, als Beteiligter in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt.

(3) Petitionen, die ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren betreffen, werden sachlich nur behandelt, soweit

1. Gegenstand des Rechtsstreits eine Ermessensentscheidung der Verwaltung war,
2. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens oder die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden oder
3. vom Land oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung verlangt wird, auf die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Private, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes wahrnehmen, entsprechend.

§ 7 Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an die zuständigen Stellen oder den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht der in § 6 Abs. 2 und 4 genannten Stellen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Petition zu stellen, ist der Petitionsausschuss vorab zu unterrichten.

§ 8

Zuständigkeit des Petitionsausschusses, Verhältnis zum Bürgerbeauftragten

(1) An den Landtag gerichtete Petitionen obliegen der Entscheidung des Petitionsausschusses. Der Landtag kann diese Entscheidung nach § 100 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags aufheben.

(2) Der Bürgerbeauftragte unterstützt den Petitionsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Petitionsausschuss kann dem Bürgerbeauftragten Prüfaufträge erteilen.

§ 9

Weiterleitung und Überweisung

(1) Petitionen, für deren Behandlung der Landtag nicht zuständig ist, leitet der Petitionsausschuss an die zuständige Stelle weiter.

(2) Petitionen, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, überweist der Petitionsausschuss grundsätzlich dem federführenden Ausschuss als Material.

§ 10

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Landesregierung und die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss oder einzelnen von ihm durch Beschluss beauftragten Mitgliedern auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Akten zur Einsicht vorzulegen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Dem Verlangen des Petitionsausschusses ist unverzüglich nachzukommen. Die Pflicht zur Vorlage umfasst auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, soweit dies zur sachlichen Bewertung und Bescheidung einer Petition erforderlich ist. Sind in Akten mit solchen Daten weitere personenbezogene Daten des Petenten oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten an den Petitionsausschuss zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen dem entgegenstehen. Über die Ausübung der Rechte nach Satz 1 ist die oberste Landesbehörde vorher zu unterrichten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen. Absatz 1 gilt

entsprechend für Private, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes wahrnehmen.

(3) Zur Klärung der Sach- und Rechtslage wird von der Landesregierung eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen angefordert. In Ausnahmefällen kann diese Frist auf begründeten Antrag der Landesregierung um drei Wochen verlängert werden.

(4) Soweit Zutritt, Auskunft und Aktenvorlage verweigert werden, vertritt die zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung vor dem Petitionsausschuss.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(6) Die Mitglieder des Petitionsausschusses sowie die Mitglieder mitberatender Ausschüsse können jederzeit in die dem Petitionsausschuss überlassenen Akten Einsicht nehmen. Mitarbeiter der Fraktionen können Einsicht nehmen, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit erforderlich ist. Sie sind förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Einsicht wird in der Regel in den Räumen des Landtags gewährt, sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(7) Der Petitionsausschuss kann die Ausübung des Zutrittsrechts im Einzelfall auf einen Unterausschuss übertragen, der aus mindestens drei seiner Mitglieder besteht. Der Unterausschuss erstattet dem Petitionsausschuss einen Bericht über das Ergebnis seiner Feststellungen; § 77 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gilt entsprechend.

(8) Abgeordnete können auf ihr Verlangen zu einer Petition im Petitionsausschuss gehört werden.

§ 11

Übermittlung personenbezogener Daten

Der Petitionsausschuss kann zur Ausübung seiner Befugnisse personenbezogene Daten an die Landesregierung und die betroffenen Stellen übermitteln, wenn das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt werden kann und keine offensichtlich überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Personen, deren Daten übermittelt werden, entgegenstehen.

§ 12

Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, haben ein Zeugnisverweigerungsrecht nach Ab-

satz 1. Über die Ausübung des Rechts entscheiden grundsätzlich die Mitglieder des Petitionsausschusses.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, dürfen Schriftstücke, andere Datenträger und Dateien weder beschlagnahmt noch genutzt werden.

§ 13

Unterausschüsse, Strafvollzugskommission

(1) Der Petitionsausschuss bestellt als ständigen Unterausschuss die Strafvollzugskommission. Der Strafvollzugskommission können auch Abgeordnete angehören, die nicht Mitglied des Petitionsausschusses sind. Die Strafvollzugskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Strafvollzugskommission wird tätig, wenn der Petitionsausschuss ihr Petitionen überweist, die ihren Aufgabenbereich betreffen oder wenn die Landesregierung mit entsprechenden Angelegenheiten an sie herantritt. Die Strafvollzugskommission kann sich, auch ohne dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, mit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs befassen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Strafvollzugskommission unmittelbar vor Ort unterrichten. Die Strafvollzugskommission oder einzelne von ihr durch Beschluss beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafvollzugsanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(4) Das Recht zur Einsetzung anderer Unterausschüsse nach § 76 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bleibt unberührt.

§ 14

Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen

(1) Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

(2) Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

§ 14 a

Veröffentlichung von Petitionen

(1) Petitionen zur Veröffentlichung sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Landtag. Sie können auf Antrag des Petenten auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigte über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung und Diskussion der Petition.

(2) Voraussetzung für eine Petition zur Veröffentlichung ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen. Der Petent hat bei Einreichung seiner Petition kenntlich zu machen, dass er deren Behandlung als Petition zur Veröffentlichung wünscht.

(3) Vor Annahme einer Petition zur Veröffentlichung und deren Veröffentlichung prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine Petition zur Veröffentlichung erfüllt sind. Die Entscheidung über die Annahme einer Petition als Petition zur Veröffentlichung und über deren Veröffentlichung trifft der Petitionsausschuss. Spricht sich die Mehrheit der Mitglieder des Petitionsausschusses gegen die Veröffentlichung aus, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(4) Eine Petition zur Veröffentlichung einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie

1. die Anforderungen des Absatzes 2 sowie des § 5 nicht erfüllt,
2. geschützte Informationen enthält,
3. in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise durch Namensnennung eingreift,
4. kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält oder
5. Links auf andere Web-Seiten enthält.

(5) Von einer Veröffentlichung soll abgesehen werden, insbesondere wenn

1. der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden,
2. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet oder
3. die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten.

(6) Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden oder – auf Wunsch der Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym veröffentlicht. Wird die Möglichkeit des Pseudonyms gewählt, sind Name und Anschrift des Mitzeichnenden bei der Landtagsverwaltung zu hinterlegen.

(7) Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Petitionsberechtigte die Petition zur Veröffentlichung mitzeichnen können, beträgt sechs Wochen. Während dieser Mitzeichnungsphase kann die Petition auf der Internetseite des Landtags diskutiert werden. Diskussionsbeiträge werden vor Veröffentlichung moderiert. Ein Jahr nach Betrieb erfolgt eine Evaluation der Diskussionsplattform.

(8) Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die Petition zur Veröffentlichung für weitere Mitzeichnungen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(9) Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

(10) Das Veröffentlichungsverfahren, insbesondere dessen elektronische Verfahrensteile, sind mindestens einmal innerhalb einer Wahlperiode auf technische Aktualität und Nutzerfreundlichkeit hin zu evaluieren. Hierbei sind vor allem die Anforderungen der Barrierefreiheit auf dem geltenden Stand von Wissenschaft und Technik umzusetzen. Dem Ausschuss ist über das Ergebnis der Evaluierung ein schriftlicher Bericht vorzulegen, über den dieser berät und daraus folgend die notwendigen Beschlüsse fasst. Die mit der Umsetzung der Beschlüsse befasste Landtagsverwaltung hat innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung dem Ausschuss über den Stand der Umsetzung zu berichten.

§ 15

Verfahren des Petitionsausschusses

(1) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder oder einer Fraktion können folgende Beratungsgegenstände im Rahmen einer öffentlichen Anhörung behandelt werden:

1. Jahresbericht des Petitionsausschusses
2. Monatsbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten,
3. Jahresbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten.

Zwischen der Einladung und der Sitzung des Petitionsausschusses sollen mindestens fünf Werktage liegen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Mitglieder des Petitionsausschusses erhalten in jeder Sitzung eine Übersicht über neu eingegangene Petitionen.

(2) Der Petitionsausschuss kann andere Ausschüsse um Mitberatung ersuchen. In den Fällen des Satzes 1 kann der mitberatende Ausschuss die Teilnahme des Bürgerbeauftragten beschließen. Die mitberatenden Ausschüsse geben in diesen Fällen an

den Petitionsausschuss unverzüglich jeweils eine Information über Verlauf und Ergebnis ihrer Beratungen.

(3) Der Petitionsausschuss kann einzelne oder mehrere Ausschussmitglieder beauftragen, sich mit einzelnen Petitionen weiter zu befassen; die beauftragten Ausschussmitglieder sind dabei an die Weisungen des Petitionsausschusses gebunden.

§ 16

Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständige anhören. Hat eine Petition zur Veröffentlichung das Quorum von mindestens 1 500 Mitzeichnern erreicht, so soll die Vertrauensperson der Petenten öffentlich angehört werden. Die zuständigen Fachausschüsse sollen hinzugezogen werden. Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird. Das Quorum kann durch Mitzeichnung nach § 14a sowie durch Einreichung handschriftlich unterzeichneter SammelListen erfüllt werden. Für die Mitzeichnung auf SammelListen sind die auf der Internetseite des Landtags zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die SammelListen müssen die vollständigen Namen, die Adressen und die Unterschriften der Mitzeichnenden enthalten. Sie müssen spätestens fünf Werktage nach Ende der Mitzeichnungsfristen im Landtag eingegangen sein. Die handschriftlichen Mitzeichnungen werden nur durch Angabe der Anzahl im Internet veröffentlicht. Bei Dopplungen von digitalen und analogen Mitzeichnungen wird nur die analoge Unterschrift gezählt.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

(3) Zeugen und Sachverständige, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, werden entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt, Petenten können nach diesem Gesetz entschädigt werden. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung fest.

§ 17

Beschlüsse des Petitionsausschusses

Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Petitionen lauten in der Regel,

1. die Petitionen der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen,
 - a) der Bitte oder Beschwerde zu folgen,
 - b) den Einzelfall unter Beachtung der Auffassung des Petitionsausschusses erneut zu prüfen,
 - c) die Petition bei der Einbringung von Gesetzen, dem Abschluss von Staatsverträgen, der Stimmabgabe im Bundesrat, dem Erlass von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen,

2. die Petition für erledigt zu erklären, da
 - a) dem vorgebrachten Anliegen entsprochen werden konnte,
 - b) sich das vorgebrachte Anliegen in sonstiger Weise erledigt hat,
3. festzustellen, dass dem vorgebrachten Anliegen teilweise entsprochen werden konnte,
4. die Petition an die zuständige Stelle weiterzuleiten,
5. die Petition einem anderen Ausschuss zu überweisen,
6. die Petition den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis zu geben,
7. von einer sachlichen Prüfung der Petition abzusehen,
8. dem Petenten anheim zu geben, zunächst von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen,
9. festzustellen, dass dem in der Petition vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.

§ 18

Bericht der Landesregierung

(1) Die Landesregierung gibt dem Petitionsausschuss innerhalb von acht Wochen einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse nach § 17 Nr. 1. In dringenden Fällen kann diese Frist zur Vermeidung von Nachteilen für den Petenten verkürzt werden. Kann die Landesregierung die Frist aus besonderen Gründen nicht einhalten, gibt sie einen Zwischenbericht, in dem auch die Gründe für die nicht fristgerechte Beantwortung aufgeführt sind.

(2) Sofern die Landesregierung einem Beschluss nach § 17 Nr. 1 Buchst. a und b nicht nachkommt, kann der Petitionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangen, dass über die Entscheidung der Landesregierung eine Beratung in einer Sitzung des Landtags stattfindet.

§ 19

Verschwiegenheitspflicht

Abgeordnete, Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen, die in amtlicher Tätigkeit Petitionen bearbeiten, haben über Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Petition bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der damit zusammenhängenden Tätigkeit. Für Private gilt das entsprechend, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes erfüllen. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, unterliegen nicht der Verschwiegenheitspflicht.

§ 20

Mitteilung und Aufhebung der Beschlüsse des Petitionsausschusses

(1) Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Petitionen werden in der Regel nach jeder Sitzung in eine Sammelübersicht aufgenommen, die an alle Abgeordneten verteilt wird.

(2) Jede beziehungsweise jeder Abgeordnete kann innerhalb von sieben Werktagen nach Bereitstellung oder Verteilung der Sammelübersicht (§§ 116 und 117 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) beantragen, einen Beschluss des Petitionsausschusses aufzuheben. Über den Antrag entscheidet der Landtag.

(3) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 hat die Petentin beziehungsweise der Petent Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

§ 21

Bericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss soll mindestens einmal im Jahr dem Landtag einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit erstatten. Über den Bericht findet innerhalb von sechs Wochen die Aussprache im Landtag statt.

§ 22

Anwendung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für die Angelegenheiten und die Tätigkeit des Petitionsausschusses die Geschäftsordnung des Landtags anzuwenden.

§ 23

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Thüringer Petitionsgesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 797) außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

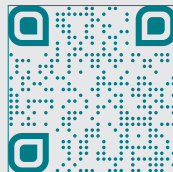
Abs.	Absatz
AfBWK	Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Art.	Artikel
AsylbIG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AUPA	Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
bspw.	Beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
e.V.	eingetragener Verein
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Spitzenverband
GOTL	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GG	Grundgesetz
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
JVA	Justizvollzugsanstalt
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LAA	Landesaufnahmeanordnung
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft der Psychiatrie- und Suchtkoordination
LFBP	Landesfachbeirat für Psychiatrie
LLPE	Landesverband der Psychiatrie-Erfahrenen

OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RBStV	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
S.	Seite
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
sog.	so genannt/e/n
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SpDi	Sozialpsychiatrischer Dienst
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TFM	Thüringer Finanzministerium
ThürAPOgVwD	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes
ThürAUPAVO	Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag
ThürBO	Thüringer Bauordnung
ThürHG	Thüringer Hochschulgesetz
ThürKWG	Thüringer Kommunalwahlgesetz
ThürKWBG	Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte
ThürLaufbG	Thüringer Laufbahngesetz
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürOVG	Thüringer Oberverwaltungsgericht
ThürPetG	Thüringer Gesetz über das Petitionswesen
ThürPsychKG	Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen
ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz
ThürSchulO	Thüringer Schulordnung
ThürVerf	Thüringer Verfassung

ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
TFW	Thüringer Fernwasserversorgung
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMBWK	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
TMDI	Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
vorher: TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
jetzt: TMIKL	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
vorher: TMMJV	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
jetzt: TMJMV	Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz
TMSGAF	Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
TMUENF	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
TMWLLR	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum
TMWWDG	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
u.a.	unter anderem
v.g.	vorgenannt/e/n
z.B.	zum Beispiel

Der Petitionsausschuss
im Thüringer Landtag

Kontakt: Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Tel.: 0361 37 72076
Fax: 0361 37 71050

petitionsausschuss@thueringer-landtag.de
<https://petitionen.thueringer-landtag.de/>